

17.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Sechstes Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegen mehrere, voneinander unabhängige Änderungsbedarfe zugrunde:

Zunächst fehlt es bisher an einer Erwähnung des Landesjustizprüfungsamtes sowie der an die Oberlandesgerichte angegliederten Justizprüfungsämter in dem den Aufbau der Justizverwaltung betreffenden Kapitel 1 Teil 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen - JustG NRW -. Dies ist der Fall, obwohl es sich hierbei um Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz handelt.

Ferner besteht ein Bedürfnis, die Rahmenregelung des Artikels 295 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch - EGStGB - für die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht auszufüllen. Unter anderem gehören demnach diese Stellen zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen und die Leitung der Aufsichtsstelle kann einer Richterin oder einem Richter übertragen werden. Dieser bundesgesetzliche Rahmen wurde und wird in Nordrhein-Westfalen in weiten Teilen durch Allgemeine Verfügungen konkretisiert. Die derzeit gültige Allgemeinverfügung über die Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen (AV des JM vom 6. August 2021, JMBl. NRW, S. 291) trifft zwar Regelungen zur Führungsaufsichtsstelle und bestimmt auch, dass diese von einer Richterin oder einem Richter geleitet wird, verhält sich jedoch nicht näher zur räumlichen Zuständigkeit, zur Bezeichnung und zur Dienstaufsicht über die Leitung der Stelle. Entsprechend besteht hier ein Regelungsbedarf, der in Gesetzesform umgesetzt werden soll.

Weiterhin fehlt es derzeit an einer gesetzlichen Normierung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes. Diese sind bislang nur in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV des JM vom 9. März 2015, JMBl. NRW, S. 107) niedergelegt. Demgegenüber haben andere Länder die Aufgaben in ihren Justizgesetzen oder besonderen Justizwachtmeisterbefugnisgesetzen normiert. Dies erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorzugswürdig, weil an die Aufgaben auch die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes anknüpfen.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist auch eine klarstellende gesetzliche Regelung, welche Befugnisse dem Justizwachtmeisterdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben zustehen, sachgerecht. Diese fehlt in Nordrhein-Westfalen bislang ebenfalls und ist nur in der bereits benannten Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst niedergelegt. In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Regelung des hiermit inhaltlich verbundenen und bislang

Datum des Originals: 11.01.2022/Ausgegeben: 20.01.2022

gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts der Behördenleitungen sinnvoll. Dieses weist mit Blick auf den Schutz der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden vielfältige Überschneidungen zu den Eingriffsbefugnissen des Justizwachtmeisterdienstes auf. Eine zusammenhängende Regelung trägt diesen Überschneidungen Rechnung und gewährleistet, dass ein aufeinander abgestimmtes Regelungsgebilde geschaffen wird. Im Zuge der gesetzlichen Regelung des Hausrechts soll auch das sogenannte „virtuelle“ Hausrecht für öffentlich gewidmete elektronische Einrichtungen klarstellend normiert werden.

Des Weiteren wird ein Änderungsbedarf in den Blick genommen, der sich aus dem beschlossenen Braunkohleausstieg bzw. dem einer Beschleunigung dieses Ausstiegs dienenden Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1760) ergibt. In dem vorgenannten Gesetz wird unter anderem in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - eine neue Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für sämtliche Streitigkeiten über die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen sowie über hiermit zusammenhängende Grundabtretungsbeschlüsse eingeführt, jeweils im Kontext mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen. Nicht vorgesehen ist demgegenüber entgegen einem durch das Land Nordrhein-Westfalen im Bundesratsverfahren zu diesem Gesetz eingebrachten Vorschlag auch eine ergänzende erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte in Streitsachen der vorläufigen Besitzeinweisung, soweit diese den vorgenannten Bereich betreffen (vgl. BR-Drucksache 166/21 - Beschluss -, dort die Ziffer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b). Diesbezüglich hat die Bundesregierung in ihrer Bewertung der Vorschläge des Bundesrates vielmehr auf die Möglichkeit der Länder verwiesen, über die Öffnungsklausel des § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO eine entsprechende Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte durch Landesgesetz zu verankern (vgl. BT-Drucksache 19/28402, S. 29 f.).

Ferner ergibt sich ein weiteres Regelungsbedürfnis vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte. Insofern stellt sich das Erfordernis einer landesrechtlichen Regelung für solche Gerichtsverfahren, die nicht der Regelungskompetenz des Bundes, sondern derjenigen des Landesgesetzgebers unterliegen. Zwar finden sich insoweit bereits derzeit in vielen Vorschriften des Landesrechts allgemeine Verweise auf die Prozessordnungen des Bundes. Hier ist jedoch im Einzelfall fraglich, ob von diesen Verweisen auch die aktuellen bundesrechtlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Gerichtsakte erfasst sind.

Zudem soll die geplante Änderung des JustG NRW dazu genutzt werden, § 17a Satz 1 redaktionell an die ähnliche Vorschrift des § 19 JustG NRW anzupassen, die Überschrift zu Teil 1 Kapitel 3 sprachlich zu modifizieren, mit § 112 Satz 2 die unnötige Anordnung einer nur entsprechenden Anwendung von Vorschriften der VwGO aufzuheben und in § 41 Absatz 3 sowie in § 129d Absatz 2 Satz 2 JustG NRW jeweils einen Verweisungsfehler zu beseitigen.

Schließlich soll die Benennung von Ministerien im JustG NRW in der mit dem Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW., S. 89 ff.) eingeführten Weise modernisiert und einheitlich allein an die Funktionsbezeichnung angeknüpft werden.

B Lösung

Die vorgenannten Regelungsbedürfnisse werden durch die Einfügung entsprechender Vorschriften im JustG NRW bzw. - hinsichtlich der redaktionellen Korrekturen - durch eine Anpassung der einschlägigen Normen umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit Blick auf die Normierung der Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bzw. des Hausrechts der Behördenleitungen entstehen keine neuen Kosten, da im Wesentlichen lediglich der bisher durch Gewohnheitsrecht und Dienstordnungen niedergelegte Rechtszustand gesetzlich fixiert bzw. konkretisiert und damit rechtssicher anwendbar gemacht wird. Entsprechendes gilt für die die Rahmenregelung des Artikels 295 EGStGB ausfüllende Bestimmung zu den Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht, die derzeit schon bestehen.

Infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen um vorzeitige Besitzeinweisungen könnten dort theoretisch leichte Mehrbedarfe entstehen. Dies dürfte praktisch allerdings ausgeschlossen sein, da dem Oberverwaltungsgericht im erfassten Fall des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO bereits die Zuständigkeit für Grundabtretungsbeschlüsse, die ebenfalls eine enteignungsrechtliche Maßnahme darstellen und sich von der Besitzeinweisung im Wesentlichen durch ihren endgültigen Charakter unterscheiden, bundesrechtlich zugewiesen sind. Ein Antrag auf Besitzeinweisung wird von den bergbautreibenden Unternehmen in der Regel dann gestellt, wenn der von der vorgenannten VwGO-Norm ohnehin erfasste Grundabtretungsbeschluss von einer Klage betroffen ist. Durch die zusätzliche Aufnahme des erstgenannten Gegenstandes wird damit ein Mehrbedarf gerade ausgeschlossen, da vermieden wird, dass Streitigkeiten um Besitzeinweisungen erstinstanzlich den Verwaltungsgerichten zugeordnet werden, so dass zwei unterschiedliche Gerichte mit einem im Kern identischen Streitgegenstand befasst wären.

Zudem sparen die an entsprechenden Rechtsstreitigkeiten beteiligten Behörden durch den Wegfall einer Tatsacheninstanz Gerichtskosten und ggf. Anwaltsgebühren ein.

Durch die Einbeziehung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte auch in Gerichtsverfahren, die einer Regelung durch den Landesgesetzgeber unterliegen, entstehen dem Land ebenfalls keine neuen Kosten. Denn die hierauf bezogenen Ressourcen müssen bereits für die quantitativ weit überwiegenden Gerichtsverfahren nach Bundesrecht vorgehalten werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine. Insbesondere sparen durch die Zuweisung von Besitzeinweisungen direkt zum Oberverwaltungsgericht auch die an entsprechenden Gerichtsverfahren beteiligten Unternehmen durch den Wegfall einer Tatsacheninstanz Gerichtskosten und ggf. Anwaltsgebühren ein.

Ferner entstehen durch die Statuierung des elektronischen Rechtsverkehrs auch in landesrechtlichen Gerichtsverfahren für Unternehmen und private Haushalte keine gesonderten Kosten. Denn die insofern vorgesehene Regelung verweist streng akzessorisch auf die für die bundesrechtlich normierten Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften. Entsprechend werden für Personen, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen bzw. nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (vgl. BGBl. I, S. 3786 ff.) seit dem 1. Januar 2022 teilnehmen müssen, hierdurch keine gesonderten Aufwendungen erforderlich.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die geplante Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für vorzeitige Besitzeinweisungen in den Fällen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO wird entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. BR-Drucksache 166/21, S. 13) das Nachhaltigkeitsziel 13 - Klimaschutz und Klimaanpassung - gefördert.

Die Statuierung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in landesgesetzlich geregelten Gerichtsverfahren hat zudem positive Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsziel 16, welches sich unter anderem auf leistungsfähige Institutionen bezieht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die eindeutige Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in Verfahren nach dem Landesrecht hat positive Auswirkungen auf die Situation von Blinden oder sehingeschränkten Personen. Die Umstellung ermöglicht es ihnen, elektronische Dokumente einzureichen und im Wege der Akteneinsicht zur Kenntnis zu nehmen. Diese können mit Hilfe eines Screenreaders bzw. einer Vergrößerungssoftware gelesen werden, so dass die Notwendigkeit der menschlichen Unterstützung entfallen kann oder jedenfalls reduziert wird. Dieser Aspekt gilt insbesondere auch für die mit der elektronischen Akte arbeitenden sehingeschränkten, bei der Justiz tätigen Personen.

Im Übrigen sind Anforderungen an die Barrierefreiheit bereits in den bundesgesetzlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung, auf welche verwiesen werden soll, implementiert (vgl. nur §§ 130a Absatz 4 Nummer 4, 298a Absatz 1a Satz 2 der Zivilprozessordnung; §§ 55a Absatz 4 Nummer 4, 55b Absatz 1a Satz 2 VwGO).

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung werden durch die unter anderem vorgesehene ausdrückliche Übernahme der bundesrechtlichen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte in Gerichtsverfahren nach Landesrecht gefördert.

L Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Landesjustizprüfungsamt, Justizprüfungsämter“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Führungsaufsichtsstelle“.
 - c) In der Angabe zu Teil 1 Kapitel 3 wird die Angabe „Beamtinnen und Beamte“ durch die Angabe „Beschäftigte“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 30 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4: Justizwachtmeisterdienst

§ 30a Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes“.

- e) In der Angabe zu dem bisherigen Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

Kapitel 3: Beamtinnen und Beamte der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Abschnitt 4: Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz

- f) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

**„Kapitel 4:
Sicherheit und Ordnung**

- § 31a Maßnahmen der Behördenleitungen
- § 31b Maßnahmen der Sitzungs-polizei
- § 31c Maßnahmen des Justiz-wachtmeisterdienstes
- § 31d Besondere Maßnahmen bei Freiheitsentziehung
- § 31e Geltung des Polizei-gesetzes
- § 31f Wirkung von Rechtsbe-helfen
- § 31g Vollzug von Anordnungen“.

- g) Nach der Angabe zu § 109a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 109b Zuständigkeit des Ober-verwaltungsgerichts bei Besitzeinweisungen“.

- h) Nach der Angabe zu § 132 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 132a Anwendung der Rege-lungen zum elektro-nischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Prozessakte“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Landesjustizprüfungsamt,
Justizprüfungsämter**

Das Landesjustizprüfungsamt ist an das für Justiz zuständige Ministerium angegliedert. An die Oberlandes-gerichte ist jeweils ein Justiz-prüfungsamt angegliedert. Die Stellung der Behörden bleibt im Übrigen unberührt.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Führungsaufsichtsstelle**

In jedem Landgerichtsbezirk ist eine Aufsichtsstelle nach § 68a des Strafgesetzbuches eingerichtet. Die Aufsichtsstelle ist dem Landgericht angegliedert. Sie führt die Bezeichnung „Landgericht Führungsaufsichtsstelle“. Die Aufsichtsstelle wird von einer Richterin oder einem Richter geleitet. Die Leiterin oder der Leiter der Führungsaufsichtsstelle sowie die Vertreterin oder der Vertreter unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.“

**§ 17a
Zuständigkeitskonzentration**

4. In § 17a Satz 1 werden das Wort „Für“ gestrichen und das Wort „ist“ durch das Wort „werden“, das Wort „das“ durch das Wort „dem“ und die Wörter „örtlich zuständig“ durch das Wort „zugewiesen“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 3 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
6. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

Für Klagen gegen Verwaltungsakte, mit denen eine vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragte zentrale Behörde über die Vergabe eines Medizinstudienplatzes entschieden hat, ist ausschließlich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen örtlich zuständig. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen.

**Kapitel 3:
Beamtinnen und Beamte der Gerichte
und Staatsanwaltschaften**

**„Abschnitt 4:
Justizwachtmeisterdienst**

**§ 30a
Aufgaben des
Justizwachtmeisterdienstes**

(1) Den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern (Justizwachtmeisterdienst) obliegen

1. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den

Justizgebäuden und den dazugehörigen Außenbereichen,

2. die Vorführung von Personen zu gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Sitzungen oder Terminen einschließlich ihrer Bewachung,
3. der Vollzug gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen.

(2) Der Justizwachtmeisterdienst kann zur Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben herangezogen werden, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes werden in der Regel von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen.“

7. Der bisherige Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 4 wird Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 5.
8. Nach § 31 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

**„Kapitel 4:
Sicherheit und Ordnung**

**§ 31a
Maßnahmen der Behördenleitungen**

(1) Die Leitungen der Behörden im Sinne dieses Gesetzes sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies umfasst insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich (Hausrecht). Satz 2 gilt für die elektronischen Einrichtungen der Behörden nach Satz 1 entsprechend.

**Abschnitt 4:
Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz**

(2) Die Behördenleitungen und beauftragten Beschäftigten können insbesondere

1. das Justizgebäude einschließlich der Vorführbereiche und den dazugehörigen Außenbereich mittels optisch-elektronischer Einrichtungen vorübergehend oder dauerhaft überwachen; § 20 Absatz 2 bis 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden,
2. im Rahmen allgemeiner Kontrollen die Identität einer Person feststellen,
3. im Rahmen allgemeiner Kontrollen eine Person und mitgeführte Sachen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, absuchen oder durchsuchen,
4. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen,
5. eine Person zur Abwehr einer Gefahr in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich begleiten,
6. eine Person, die die Mitwirkung an Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 5 verweigert, von dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich verweisen oder ihr das Betreten dieses Bereichs verbieten,
7. eine Person zur Abwehr einer Gefahr von dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich verweisen oder ihr das Betreten dieses Bereichs verbieten,

8. eine Person zur Abwehr einer Gefahr von der Nutzung einer elektronischen Einrichtung ausschließen.

(3) Gegenüber Organen der Rechtspflege sind allgemeine Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 nicht zulässig. Die Behördenleitung kann Ausnahmen für besondere Fälle vorsehen. Maßnahmen nach § 31e Nummer 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Der Vollzug der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 bis 7 soll durch den Justizwachtmeisterdienst erfolgen.

§ 31b Maßnahmen der Sitzungspolizei

Die nach den §§ 176 bis 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Anordnungen sind im Wege des Vollzugs nach § 31g durchzusetzen, soweit Bundesrecht keine Regelungen enthält. § 31a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 31c Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes

(1) Der Justizwachtmeisterdienst kann die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30a Absatz 1 notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 gilt § 31a Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und Absatz 3 entsprechend.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 ist der Justizwachtmeisterdienst befugt, Personen zum Zweck der Vorführung in Gewahrsam zu nehmen.

(4) Anordnungen und Maßnahmen der Behördenleitungen oder der von ihnen beauftragten Beschäftigten nach § 31a und der Sitzungspolizei nach § 31b sind durch den Justizwachtmeisterdienst vorrangig zu beachten.

§ 31d Besondere Maßnahmen bei Freiheitsentziehung

In Ergänzung der §§ 31a bis 31c sind gegenüber einer Person, die einer Freiheitsentziehung unterworfen ist, folgende Maßnahmen zulässig:

1. Eine Fesselung der Person kann erfolgen, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht oder die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.
2. Sofern die Person entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb des Justizgebäudes aufhält, kann diese festgenommen und in das Justizgebäude oder in die für die Freiheitsentziehung zuständige Einrichtung zurückgebracht werden.
3. In Vorführhafträumen kann die Person, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen, vorübergehend oder dauerhaft überwacht werden, wenn die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht; § 69 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) und § 24 Absatz 5 und 7 Satz 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend

anzuwenden.

§ 31e Geltung des Polizeigesetzes

In Ergänzung der §§ 31a bis 31d gelten folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 4 (Identitätsfeststellung),
2. § 13 (Prüfung von Berechtigungsscheinen),
3. § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 4 und 6, § 36, § 37 mit Ausnahme von Absatz 4, § 38 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 3 und 4 (Gewahrsam),
4. § 39 (Durchsuchung von Personen),
5. § 40 (Durchsuchung von Sachen),
6. §§ 43 bis 46 (Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung), mit der Maßgabe, dass die sichergestellte und verwahrte Sache unverzüglich an die allgemeinen Ordnungsbehörden, die Ermittlungsbehörden oder die Justizvollzugsanstalt übergeben werden soll.

§ 31f Wirkung von Rechtsbehelfen

Rechtsbehelfe gegen unaufschiebbare Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes nach diesem Kapitel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 31g
Vollzug von Anordnungen

(1) Der Vollzug von Anordnungen nach diesem Kapitel richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Als Zwangsmittel werden Ersatzvornahme (§ 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW) und unmittelbarer Zwang (§ 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW) angewandt.“

§ 41
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

9. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

10. Nach § 109a wird folgender § 109b eingefügt:

**„§ 109b
Zuständigkeit des
Oberverwaltungsgerichts bei
Besitzeinweisungen**

Im Fall des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen betreffen.“

§ 110

Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Für die Verpflichtungsklage gilt abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Satz 1 entsprechend. Für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) erlassen werden oder deren Erlass abgelehnt wird, und für Verwaltungsakte im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis 31. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die

- Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
 3. im Bereich des
 - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
 4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen werden,
 5. die von den Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 6. die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S. 12), in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 7. im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern,
 8. die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
 9. die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom
11. In § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen erlassen werden,

10. die im Bereich des Pflegegeldrechts erlassen werden,
11. die im Bereich des Wohngeldrechts erlassen werden,
12. die auf Grund § 9 Absatz 1 Nummer 4, §§ 13 bis 15 oder § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,

in den jeweils geltenden Fassungen, erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

§ 112

Wirkung von Rechtsbehelfen in der Verwaltungsvollstreckung

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden und der Vollzugsbehörden (§§ 2 und 56 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Absatz 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

12. § 112 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 129d

Berechnung der Kosten

(1) Die Kosten werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3.

13. In § 129d Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

(3) Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Die Verjährung des Kostenanspruchs hindert die Vorgehensweise nach den Sätzen 2 und 3 nicht.

(4) Absatz 3 ist auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.

(5) Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 116a der Strafprozessordnung erfolgt oder bereits erfolgt ist, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.

(6) Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts hinterlegt, gilt Teil 3, Hauptabschnitt 1, Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 1, Hauptabschnitt 1, Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend.

14. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

**„§ 132a
Anwendung der Regelungen zum
elektronischen Rechtsverkehr und
zur elektronischen Prozessakte**

(1) Soweit für gerichtliche Verfahren, die landesrechtlich geregelt sind, die Anwendung von Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs oder der elektronischen Prozessakte nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind durch die

1. Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit die hierfür vorgesehenen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes,
2. Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit die hierfür vorgesehenen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung,
3. Finanzgerichte die hierfür vorgesehenen Vorschriften der Finanzgerichtsordnung und
4. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die hierfür vorgesehenen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend heranzuziehen. Satz 1 gilt auch für der jeweiligen Gerichtsbarkeit angegliederte Gerichte.

(2) Durch die ordentlichen Gerichte sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 bei einem Verweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Strafprozessordnung auch die jeweiligen Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs oder der elektronischen Prozessakte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend heranzuziehen.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum elektronischen Rechtsverkehr oder der elektronischen Prozessakte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend heranzuziehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. Es werden ersetzt:

- a) in § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1, § 11a Absatz 6, § 21 Absatz 4, § 22, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 121 Absatz 1 und § 130 Satz 1 das Wort „Justizministerium“ jeweils durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“,
- b) in § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 119 das Wort „Justizministerium“ jeweils durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“,
- c) in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 27 Absatz 3, § 51 Absatz 1 Satz 2 und § 94 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Justizministeriums“ jeweils durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“.

Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Entwurf werden mehrere, voneinander unabhängige Regelungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz aufgegriffen, denen gemeinsam ist, dass jeweils das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW - den geeigneten Regelungsstandort darstellt:

Zunächst fehlt es bisher an einer Erwähnung des Landesjustizprüfungsamtes sowie der an die Oberlandesgerichte angegliederten Justizprüfungsämter im JustG NRW. Entsprechende Regelungen sind derzeit nur im Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW - zu finden, obwohl es sich bei den vorgenannten Behörden um solche der Justizverwaltung handelt und im JustG NRW in dessen Teil 1 Kapitel 1 ansonsten die wesentlichen Vorschriften über den Aufbau der Justizverwaltung normiert sind.

Ferner besteht ein Bedürfnis, die Rahmenregelung des Artikels 295 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch - EGStGB - für die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht auszufüllen. Unter anderem gehören demnach diese Stellen zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen und die Leitung der Aufsichtsstelle kann einem Richter übertragen werden. Die Organisation der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht einschließlich der räumlichen Zuständigkeit und der Dienstaufsicht über die Leitung ist derzeit in der AV des JM vom 6. August 2021, JMBl. NRW, S. 291, geregelt. Diese trifft zwar in ihrem Teil A, Abschnitt IV Regelungen zur Führungsaufsichtsstelle und bestimmt auch, dass diese von einer Richterin oder einem Richter geleitet wird, verhält sich jedoch nicht näher zur räumlichen Zuständigkeit, zur Bezeichnung und zur Dienstaufsicht über die Leitung der Stelle. Entsprechend besteht hier ein Regelungsbedarf, der in Gesetzesform umgesetzt werden soll.

Weiterhin fehlt es derzeit an einer gesetzlichen Normierung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes, die bislang nur in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV des JM vom 9. März 2015, JMBl. NRW S. 107) niedergelegt sind. Demgegenüber haben andere Länder die Aufgaben in ihren Justizgesetzen oder besonderen Justizwachtmeisterbefugnisgesetzen normiert (vgl. u.a. § 1 Absatz 1 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes Baden-Württemberg; Artikel 1 Absatz 1 des bayerischen Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten; § 25 des Justizgesetzes Berlin; § 1 Absatz 1 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes Brandenburg; § 12 des Niedersächsischen Justizgesetzes; § 42 Absatz 1 des Sächsischen Justizgesetzes). Dies erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorzugswürdig, weil an die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes auch dessen Eingriffsbefugnisse anknüpfen. Anders als die allgemeinen Polizei- und Ordnungsbehörden besitzt der Justizwachtmeisterdienst keine Allgemeinzuständigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr. Mit der gesetzlichen Aufgabenbestimmung werden damit zugleich die hieran anschließenden Eingriffsbefugnisse bestimmt und beschränkt.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist auch eine klarstellende gesetzliche Regelung der zur Erfüllung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes bestehenden Eingriffsbefugnisse sachgerecht. Dies fehlt in Nordrhein-Westfalen bislang ebenfalls, so dass aufgrund der geringen Regelungsdichte in der täglichen Anwendungspraxis Unsicherheiten über Umfang und Reichweite der Eingriffsbefugnisse entstehen können. Dies betrifft etwa die Frage, ob Fixierungen durch den Justizwachtmeisterdienst vorgenommen werden können oder in welchem Umfang auf die allgemeinen polizeirechtlichen Befugnisse zurückgegriffen werden kann. Hinzu kommt, dass in anderen Bereichen des Gefahrenabwehrrechts für vergleichbar

intensive Eingriffe zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwiegend detaillierte gesetzliche Befugnisnormen bereitstehen. Dies gilt sowohl für Eingriffsbefugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden wie auch der Justizvollzugsbehörden. Die Regelungen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Justiz bleiben dahinter zurück. Vor diesem Hintergrund sollen die gesetzlichen Regelungen für die Praxis eine größere Rechtssicherheit herstellen. Mit den Regelungen wird zugleich der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrad vergleichbarer Eingriffsbefugnisse im Polizei- und Ordnungsrecht und im Justizvollzugsrecht erreicht.

Bei der Gelegenheit der Regelung der Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes soll zudem eine Regelung des hiermit inhaltlich zusammenhängenden Hausrechts der Behördenleitungen erfolgen, das mit Blick auf den Schutz der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden vielfältige Überschneidungen zu den vorgenannten Eingriffsbefugnissen aufweist. In diesem Zusammenhang sind zugleich die Besonderheiten des Hausrechts im justiziellen Bereich zu beachten: Rechtsschutz wird in den justiziellen Verfahren nicht nur durch schriftliche oder elektronische Kommunikation, sondern nach wie vor wesentlich durch die Präsenz in Justizgebäuden gewährt. Die Regulierung des Zugangs zu Gerichtsgebäuden berührt damit - soweit es um Verfahrensbeteiligte, Verfahrensbevollmächtigte oder allgemein Rechtsschutzsuchende geht - die Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes - GG -) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG). Darüber hinaus ist - beim Zugang Dritter zu Justizgebäuden - der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit betroffen, der nicht nur in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG - bundesgesetzlich vorgegeben, sondern auch Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und damit verfassungsrechtlich angebunden ist (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, 1 BvR 2623/95, juris Rn. 66). Zudem hat die Behördenleitung durch geeignete Maßnahmen die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher zu schützen (Artikel 2 Absatz 2 GG). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Rechtsschutzsuchende und andere Verfahrensbeteiligte vielfach gehalten sind, an gerichtlichen Terminen teilzunehmen und hierzu das Justizgebäude aufzusuchen, sei es zur Wahrung ihrer Rechte (Anwesenheitsobliegenheiten) oder aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen (Anwesenheitspflichten). Dieser Obliegenheit bzw. Pflicht, Justizgebäude aufzusuchen, entspricht eine gesteigerte Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden. Angesichts dieser besonderen verfassungsrechtlichen Bezüge ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Hausrechts jedenfalls für den justiziellen Bereich sinnvoll.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sowohl für die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes als auch das Hausrecht ist in der jüngeren Vergangenheit auch in der Literatur verschiedentlich gefordert bzw. befürwortet worden und besteht - in unterschiedlichem Umfang - bereits in mehreren Ländern (vgl. dazu eingehend *Kees*, NJW 2013, S. 1929 ff.; *Kruis*, VBl. 2013, S. 97 ff.; *Unger-Gugel*, Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden, 2018, S. 251 ff.; *dies.*, DRiZ 2019, S. 138 ff.). Im Zuge der gesetzlichen Regelung des Hausrechts soll zudem auch das sogenannte „virtuelle“ Hausrecht für öffentlich gewidmete elektronische Einrichtungen klarstellend normiert werden (vgl. hierzu *Milker*, NVwZ 2018, S. 1751 ff.; *Kalscheuer/Jacobsen*, NJW 2018, S. 2358 ff.).

Weiterhin wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1760) in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - eine neue erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für sämtliche Streitigkeiten über die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen sowie über Grundabtretungsbeschlüsse eingeführt, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohle Tagebauen. Ziel dieser Neuregelung ist es, durch eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung nach dem Kohle-

verstromungsbeendigungsgesetz so zu gestalten, dass ein Stillstand der Tagebaue einschließlich der Wiedernutzbarmachung mit hiermit einhergehenden, wirtschaftlichen und ökologischen Schäden vermieden wird und durchgehend Planungssicherheit besteht (vgl. hierzu BR-Drucksache 166/21, S. 1 und 14). Der Rechtsausschuss des Bundesrates hatte hierzu im Bundesrats-Verfahren zum vorgenannten Gesetz unter anderem den Änderungsantrag beschlossen, die Vorschrift um Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung nach den §§ 97 ff. des Bundesberggesetzes - BBergG - zu ergänzen. Begründet wurde dies damit, dass ein entsprechender Antrag von bergbautreibenden Unternehmen in der Regel dann gestellt wird, wenn der von der Neuregelung ohnehin erfasste Grundabtretungsbeschluss von einer Klage betroffen ist. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und -vereinheitlichung solle deswegen über Streitigkeiten, die Grundabtretungsbeschlüsse und Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung betreffen, ein und dasselbe Gericht entscheiden, da nur hierdurch tatsächlich sämtliche das jeweilige Vorhaben betreffende Entscheidungen erfasst würden (vgl. BR-Drucksache 166/21 - Beschluss -, dort die Ziffer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b).

Die Bundesregierung hat diesen Änderungsantrag allerdings nicht unterstützt, sondern darauf verwiesen, dass nach § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO die Länder selbst durch Gesetz für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen, die Fälle des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO betreffen, eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesobergerichte vorschreiben könnten. Eine Sonderregelung für bergrechtliche Besitzeinweisungen durch eine Aufnahme in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO sei danach nicht angezeigt (vgl. BT-Drucksache 19/28402, S. 24). Entsprechend soll nun der Weg über eine Ausführungsbestimmung zur VwGO im JustG NRW gewählt werden, um das bereits im Bundesratsverfahren verfolgte Regelungsziel zu erreichen.

Ferner ergibt sich ein weiteres Regelungsbedürfnis vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte, wie sie etwa in den §§ 55a bis d VwGO und den §§ 130a bis d sowie §§ 298 und 298a der Zivilprozessordnung - ZPO - normiert worden sind. Insoweit stellt sich das Erfordernis einer landesrechtlichen Regelung für solche Gerichtsverfahren, die nicht der Regelungskompetenz des Bundes, sondern derjenigen des Landesgesetzgebers unterliegen. Zwar finden sich insoweit bereits derzeit in vielen Vorschriften des Landesrechts allgemeine Verweise auf die Prozessordnungen des Bundes (vgl. etwa § 112 Satz 1 des Heilberufsgesetzes - HeilBerG -, § 93 Satz 1 des Baukammergesetzes - BauKaG NRW -). Hier ist jedoch im Einzelfall fraglich, ob von diesen Verweisen auch die aktuellen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Gerichtsakte erfasst sind. Dies gilt mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsvorbehalt auch für solche Bezugnahmen, die als dynamischer Verweis die jeweils geltende Fassung eines Bundesgesetzes in den Blick nehmen sollen, um auch künftige Änderungen zu erfassen. Denn aufgrund der Grundrechtsrelevanz jedenfalls des elektronischen Rechtsverkehrs, der die unmittelbare Kommunikation mit den Gerichten betrifft, erscheint es geboten, dass der Landesgesetzgeber die Anwendbarkeit der Bundesregelungen ausdrücklich normiert. Vor dem vorgenannten Hintergrund soll eine eigenständige landesrechtliche Regelung eingefügt werden, mit welcher das jeweils anwendbare Bundesrecht gesondert bestimmt wird.

Zudem soll die geplante Änderung des JustG NRW dazu genutzt werden, § 17a Satz 1 redaktionell an die ähnliche Vorschrift des § 19 JustG NRW anzupassen, die Überschrift zu Teil 1 Kapitel 3 sprachlich zu modifizieren, mit § 112 Satz 2 die unnötige Anordnung einer nur entsprechenden Anwendung von Vorschriften der VwGO aufzuheben und in § 41 Absatz 3 sowie in § 129d Absatz 2 Satz 2 JustG NRW jeweils einen Verweisungsfehler zu beseitigen.

Schließlich soll die Benennung von Ministerien im JustG NRW in der mit dem Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW., S. 89 ff.) eingeführten Weise modernisiert und einheitlich allein an die Funktionsbezeichnung angeknüpft werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Entsprechend den vorgehend beschriebenen Regelungsbedürfnissen sieht der Gesetzentwurf die Einfügung mehrerer neuer Vorschriften im JustG NRW vor. In einem neuen § 3a finden die Justizprüfungsämter Erwähnung. Im neu geschaffenen § 10a finden sich organisatorische Regelungen zur Führungsaufsichtsstelle, um die Rahmenvorschrift des Artikels 295 EStGB auf gesetzlicher Ebene ergänzend auszufüllen. Ein in Teil 1 Kapitel 3 eingefügter Abschnitt 4 mit § 30a als einziger Norm dient der Bestimmung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes. Hiermit zusammenhängend werden in einem dem Teil 1 ebenfalls neu angefügten Kapitel 4 das Hausrecht der Behördenleitungen und die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes aufeinander abgestimmt geregelt. Der neu vorgesehene § 109b normiert die von § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO bundesrechtlich eröffnete Möglichkeit der erstinstanzlichen Zuweisung von Streitigkeiten um vorläufige Besitzeinweisungen zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese in einem Zusammenhang zu den Fällen des dortigen Satz 1 Nummer 14 stehen. Schließlich wird mit § 132a die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Gerichtsakte auch in Gerichtsverfahren, die der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers unterliegen, im Sinne einer subsidiär anwendbaren Generalklausel sichergestellt.

In § 17a Satz 1, § 41 Absatz 3, § 112, § 129d Absatz 2 Satz 2 JustG NRW sowie der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 3 werden die gebotenen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Die Benennung von Ministerien im JustG NRW wird in der geschilderten Weise modernisiert und vereinheitlicht.

III. Gesetzesfolgen

Eine Auswirkung des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau oder Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten.

Durch die Zuweisung von Besitzeinweisungen direkt zum Oberverwaltungsgericht sparen die an entsprechenden Gerichtsverfahren beteiligten Unternehmen Gerichtskosten und ggf. Anwaltsgebühren durch den Wegfall einer Tatsacheninstanz ein.

Ferner entstehen durch die Statuierung des elektronischen Rechtsverkehrs auch in landesrechtlichen Gerichtsverfahren für Unternehmen und private Haushalte keine gesonderten Kosten. Denn die insofern vorgesehene Regelung verweist streng akzessorisch auf die für die bundesrechtlich normierten Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften. Entsprechend werden für Personen, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen bzw. nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (vgl. BGBl. I, S. 3786 ff.) seit dem 1. Januar 2022 teilnehmen müssen, hierdurch keine gesonderten Aufwendungen erforderlich.

Auch dem Land entstehen durch den Gesetzentwurf keine neuen Kosten. Mit Blick auf die Normierung der Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bzw. des Hausrechts der Behördenleitungen gilt dies bereits deswegen, da im Wesentlichen lediglich der bisher durch Gewohnheitsrecht und Dienstordnungen niedergelegte Rechtszustand gesetzlich

fixiert bzw. konkretisiert und damit rechtssicher anwendbar gemacht wird. Entsprechendes gilt für die die Rahmenregelung des Artikels 295 EGStGB ausfüllende Bestimmung zu den Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht, die auch derzeit schon bestehen.

Infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen um vorzeitige Besitzeinweisungen könnten bei diesem Gericht zwar theoretisch leichte Mehrbedarfe entstehen. Dies dürfte praktisch allerdings ausgeschlossen sein, da dem Oberverwaltungsgericht im erfassten Fall des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO bereits die Zuständigkeit für Grundabtretungsbeschlüsse, die ebenfalls eine enteignungsrechtliche Maßnahme darstellen und sich von der Besitzeinweisung im Wesentlichen durch ihren endgültigen Charakter unterscheiden, bundesrechtlich zugewiesen sind. Ein Antrag auf Besitzeinweisung wird von den bergbautreibenden Unternehmen in der Regel dann gestellt, wenn der von der vorgenannten VwGO-Norm ohnehin erfasste Grundabtretungsbeschluss von einer Klage betroffen ist. Durch die zusätzliche Aufnahme des erstgenannten Gegenstandes wird damit ein Mehrbedarf gerade ausgeschlossen, da vermieden wird, dass Streitigkeiten um Besitzeinweisungen erstinstanzlich den Verwaltungsgerichten zugeordnet werden, so dass zwei unterschiedliche Gerichte mit einem im Kern identischen Streitgegenstand befasst wären.

Zudem sparen auch die an entsprechenden Rechtstreitigkeiten beteiligten Behörden durch den Wegfall einer Tatsacheninstanz Gerichtskosten und ggf. Anwaltsgebühren ein.

Durch die Einbeziehung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte auch in Gerichtsverfahren, die dem Landesgesetzgeber unterliegen, entstehen dem Land ebenfalls keine neuen Kosten. Denn die hierauf bezogenen Ressourcen müssen bereits für die quantitativ weit überwiegenden Gerichtsverfahren nach Bundesrecht vorgehalten werden.

IV. Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Nummer 1 regelt notwendige Folgeanpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 3a):

Die Regelung des § 3a übernimmt aus Gründen der systematischen Klarheit und umfassenden Auflistung die in § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 4 sowie § 48 Absatz 1 Satz 2 JAG NRW enthaltenen Regelungen zur grundsätzlichen Struktur der Justizprüfungsämter und des Landesjustizprüfungsamtes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Die im JAG NRW getroffenen weiteren Einzelregelungen behalten weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Die Aufnahme der in einer gewissen Sonderstruktur stehenden Prüfungsämter folgt der Systematik des Landesorganisationsgesetzes - LOG -, in welchem in § 25 LOG auch die Prüfungsämter im Übrigen Erwähnung finden. Aufgrund der Angliederung handelt es sich um selbständige Behörden, die sich weitgehend der sachlichen und personellen Mittel des Ministeriums der Justiz bzw. der Oberlandesgerichte bedienen. Durch die Aufnahme dieser Behörden finden

auch die neuen Eingriffsermächtigungen der §§ 31a ff. - vgl. hierzu die nachfolgenden Erläuterungen unter Nummer 8 - Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 10a):

Mit der Bestimmung wird die Rahmenregelung des Artikels 295 EGStGB für die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht ausgefüllt, was durch die derzeit hierfür gültige AV des Ministeriums der Justiz vom 6. August 2021 (4260 - III. 1) über die Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen - JMBl. NRW, S. 291 - nicht vollständig umgesetzt wird.

Insbesondere dass die Aufsichtsstellen bei den Landgerichten eingerichtet sind, ist nach den bundesrechtlichen Vorgaben keine Selbstverständlichkeit. So waren jedenfalls in der Vergangenheit die Aufsichtsstellen in den Ländern Berlin und Hamburg unmittelbar bei den Landesjustizverwaltungen angesiedelt (vgl. *Block*, Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz - eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften -, 1993, S. 171). Deshalb erscheint jedenfalls insoweit eine ausdrückliche Regelung auch aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zwingend erforderlich. Aber auch die Bezeichnung der Aufsichtsstelle und die Dienstaufsicht über deren Leitung sollen zumindest zur Klarstellung näher geregelt werden. Dass die Leitung durch eine Richterin oder einen Richter erfolgt, wird demgegenüber zwar schon in Teil A, Abschnitt IV der AV des JM vom 6. August 2021 angeordnet. Indes erscheint eine gesetzliche Regelung im Hinblick etwa auf die vergleichbaren Bestimmungen zu den Behördenleitungen in § 4 regelungssystematisch folgerichtig und daher vorzugswürdig.

Zu Nummer 4 (§ 17a):

Die Vorschrift des § 17a JustG NRW, die eine Zuständigkeitskonzentration bei der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit regelt, wird redaktionell an die ähnliche Vorschrift des § 19, der eine Zuständigkeitskonzentration bei den Finanzgerichten betrifft, angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht beabsichtigt. Die Angleichung der Formulierungen erfolgt lediglich vor dem Hintergrund, dass beide Vorschriften einem identischen Zweck dienen und auf weitgehend identischen Ermächtigungsgrundlagen des Bundesrechts (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 VwGO bzw. § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Finanzgerichtsordnung - FGO -) beruhen.

Zu Nummer 5 (Überschrift Teil 1 Kapitel 3):

Bei der Änderung der Wörter „Beamtinnen und Beamte“ in der Kapitelüberschrift handelt es sich um eine klarstellende Korrektur, da die unter dem Kapitel 3 erfassten Funktionsträger nicht durchgehend zu dieser Berufsgruppe zu zählen sind. Besonders deutlich wird dies in § 31, wo angeordnet wird, dass die Aufgaben der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (nur) „in der Regel“ von Beamtinnen oder Beamten wahrgenommen werden. Als neuer Begriff soll der derzeit bereits in § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 genutzte Terminus der „Beschäftigte(n)“ Verwendung finden.

Zu Nummer 6 (Abschnitt 4):

Der neue Abschnitt 4 mit § 30a als einziger Norm bestimmt die bislang nur durch die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst geregelten Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes.

Absatz 1 normiert die gesetzlich vorgegebenen, originären Kernaufgaben des Justizwachtmeisterdienstes. Diese entsprechen dem in der Praxis überkommenen und gefestigten Verständnis. Die Aufgabenbestimmung deckt sich weitgehend mit den Regelungen der

Justizgesetze und Justizwachtmeisterbefugnissegesetze anderer Länder, soweit die Aufgaben dort gesetzlich ausdrücklich geregelt sind (vgl. unter anderem § 1 Absatz 1 des Justizwachtmeisterbefugnissegesetzes Baden-Württemberg; Artikel 1 Absatz 1 des bayerischen Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten; § 25 des Justizgesetzes Berlin; § 1 Absatz 1 des Justizwachtmeisterbefugnissegesetzes Brandenburg; § 12 des Niedersächsischen Justizgesetzes; § 42 Absatz 1 des Sächsisches Justizgesetzes).

Nummer 1 regelt die allgemeine Aufgabe der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden und den dazugehörigen Außenbereichen. Hierbei handelt es sich um die Haupt- und zugleich Auffangzuständigkeit des Justizwachtmeisterdienstes. Die Aufgabenzuweisung in Nummer 1 stellt klar, dass die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dem Justizwachtmeisterdienst als originäre Aufgabe obliegt und nicht eigens im Einzelfall durch die Behördenleitung übertragen werden muss. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben hat der Justizwachtmeisterdienst die Anordnungen, sonstigen Maßnahmen und internen Weisungen der Behördenleitung zu beachten. Durch die gesetzliche Aufgabenzuweisung wird zum einen die wichtige Funktion des Justizwachtmeisterdienstes für eine funktionierende Rechtsschutzgewährung gesetzlich abgebildet. Zum anderen ist die Aufgabenzuweisung Grundlage für die hieran anknüpfenden eigenen Eingriffsbefugnisse (§ 31c in Verbindung mit § 31a Absätze 1 bis 3). Soweit Nummer 1 - abweichend von Ziffer 2.1 Buchstabe a der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst - die „Aufrechterhaltung der Ruhe“ nicht ausdrücklich erwähnt, soll hiermit keine einengende Bestimmung des Aufgabenbereichs verbunden sein. Die Aufrechterhaltung der Ruhe ist als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelmäßig umfasst. Die Beschränkung auf die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgt insoweit der üblichen und durch die Rechtsprechung konkretisierten ordnungsrechtlichen Terminologie.

Nummer 2 betrifft den Vorfürhdienst, also die Vorführung zu staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Terminen. Neben der eigentlichen Vorführung der Person zu dem Termin sind auch die Bewachung und ggf. der Transport zu dem Termin umfasst. Von der Aufgabenzuweisung erfasst sind alle Vorführungen zu staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Terminen. Hierzu gehören insbesondere die Vorführung von Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Vorführungsanordnungen (vgl. §§ 51 Absatz 1, 134 Absatz 1, 135, 161a Absatz 2 Satz 1, 163a Absatz 3 Satz 1, 230 Absatz 2, 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung - StPO -, § 71 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -, § 230 ZPO). Weiter erfasst ist die Vorführung der nach den Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsgesetzen gefangenen oder untergebrachten Personen wie auch die Vorführung vorläufig festgenommener (§§ 127 ff. StPO) oder aus anderen Gründen festgehaltener Personen. Bei einigen der genannten Fallgruppen erfolgt die Vorführung in der Praxis zwar häufig oder regelmäßig direkt durch die Polizeibehörden (vgl. RdErl. des Innenministers vom 3. Mai 1977, MBl. NRW. 1977, S. 617; RdErl. des Innenministers vom 2. Juli 1988, MBl. NRW. 1986, S. 1195, geändert durch RdErl. vom 31. Oktober 1991, MBl. NRW. 1991, S. 1490). Diese Praxis soll durch den Gesetzentwurf nicht geändert werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ist auf den Justizwachtmeisterdienst in den genannten Fällen aber jedenfalls dann zurückzugreifen, wenn eine polizeiliche Vorführung nicht stattfinden kann. Da die Vorführung dem Justizwachtmeisterdienst als eigene Aufgabe obliegt, erfolgt diese nicht nur in Amtshilfe, sondern in Erfüllung eigener Aufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW-). Dies gilt insbesondere auch für die Vorführung der nach den Justizvollzugsgesetzen gefangenen oder untergebrachten Personen in den Justizgebäuden. Auch insoweit handelt der Justizwachtmeisterdienst in Erfüllung eigener Aufgaben. Dies erscheint auch in der Sache folgerichtig, da die Vorführung zu staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Terminen der Ermöglichung der Rechtspflege dient.

Nach Nummer 3 obliegt dem Wachtmeisterdienst der Vollzug gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Anordnungen. Anders als in Nummern 1 und 2 wird insoweit kein sachlich-inhaltlicher Aufgabenbereich, sondern die allgemeine Funktion als Vollzugsstelle bestimmt. Hierzu gehören zum einen der Vollzug von Anordnungen der Behördenleitungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (§ 31a Absatz 4). Zum anderen ist auch die Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 176 ff. GVG erfasst (§ 31b). Gleiches gilt für die Vollstreckung von Haftbefehlen, die von den vorgenannten Stellen erlassen wurden.

Die Erfüllung der Aufgaben nach Nummern 1 bis 3 und die Ausübung der hieran anknüpfenden hoheitlichen Befugnisse wird in der Regel auf das Justizgebäude und den dazugehörigen Außenbereich beschränkt bleiben. Sie ist aber nicht strikt auf diesen räumlichen Bereich begrenzt. Maßgeblich ist nicht der räumliche, sondern der inhaltliche Bezug zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1. So kann es zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich (Nummer 1) im Einzelfall erforderlich sein, auch außerhalb dieses Bereichs hoheitlich tätig zu werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei hohem Öffentlichkeitsinteresse oder Personenansammlungen die Kontrolle des Zugangs vorübergehend vor das Gebäude auf den öffentlich zugänglichen Bereich vor dem Justizgebäude verlagert werden muss. Gleiches gilt, wenn Personen im Zusammenhang mit dem Justizbetrieb zur Gefahrenabwehr - insbesondere in Eilfällen - außerhalb des Gebäudes in Gewahrsam zu nehmen sind. Auch im Vorführdienst (Nummer 2) kann der Justizwachtmeisterdienst außerhalb des Justizgebäudes hoheitlich handeln, etwa wenn bei der Bewachung oder einem Fluchtversuch eine Nacheile und Festnahme außerhalb des Gebäudes erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn die Vorführung im Einzelfall den Transport zu dem Gerichtsgebäude, einem gerichtlichen Ortstermin oder die Verbringung in ein Krankenhaus für eine akute ärztliche Versorgung umfasst.

Nach Absatz 2 kann der Justizwachtmeisterdienst im Erlassweg zu sonstigen dienstlichen Aufgaben herangezogen werden. Hierzu gehören bislang vor allem die Abwicklung des Postverkehrs und Aktentransports im Justizgebäude. Die Aufgaben können sich dabei - nicht zuletzt durch die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr - ändern. Von einer gesetzlichen Bestimmung wird insoweit abgesehen, um eine flexible Anpassung an geänderte Bedarfe zu ermöglichen. Die hoheitlichen Eingriffsbefugnisse nach den §§ 31c bis 31e stehen dem Justizwachtmeisterdienst bei Erledigung der sonstigen Aufgaben im Sinne von Absatz 2 nicht zur Verfügung. Diese bleiben auf die Erfüllung der gesetzlichen Kernaufgaben nach Absatz 1 beschränkt. Durch Absatz 2 wird zudem klargestellt, dass die Übertragung sonstiger dienstlicher Aufgaben die Wahrnehmung der Kernaufgaben nach Absatz 1 nicht gefährden darf.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 stehen im Übrigen der Übernahme weiterer Aufgaben durch den Justizwachtmeisterdienst im Wege der Amts- und Vollzugshilfe nicht entgegen (vgl. Ziffer 2.2 der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst). Da es insoweit jedoch nicht um originäre Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes geht, sind diese in § 30a nicht aufgeführt.

Nach Absatz 3 werden die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes in der Regel von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen. Ausnahmsweise können auch Justizhelferinnen und Justizhelfer, die zum Zwecke der späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis (§ 5 Absatz 2 der Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 24. April 1984) beschäftigt werden, mit Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes betraut werden. Bei Justizbehörden, denen Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können ebenfalls nichtbeamtete Kräfte (Justizhelferinnen und Justizhelfer, Justizbeschäftigte) ausnahmsweise mit Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes

betrachtet werden. Entsprechende Regelungen sieht bereits die bisherige Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst vor.

Zu Nummer 7 (Überschrift Abschnitt 5):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen Abschnitts gemäß der vorstehenden Nummer 6 veranlasst ist.

Zu Nummer 8 (Kapitel 4):

Durch das neu eingefügte Kapitel 4 wird die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Bereichen der Rechtspflege und Justizverwaltung zusammenhängend und klarstellend normiert, soweit der Landesgesetzgeber regelungsbefugt ist.

Nach bislang geltendem Recht können die Behördenleitungen bzw. der Justizwachtmeisterdienst auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte und delegierbare Hausrecht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2011, 7 B 17/11, juris Rn. 5; BVerfG, Beschluss vom 14. März 2012, 2 BvR 2405/11, juris Rn. 24) sowie auf die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsrechts, insbesondere die Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 66 ff. VwVG NRW), zurückgreifen. Weitere Einzelheiten sind im Erlassweg durch die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst bestimmt.

An die Stelle der bisherigen Regelungen tritt eine umfassende landesgesetzliche Regelung. Mit den Vorschriften des neu eingefügten Kapitels 4 werden die drei verschiedenen Handlungsebenen - Anordnungen der Behördenleitungen, sitzungspolizeiliche Maßnahmen der oder des Vorsitzenden und eigene Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes - unterschieden und zugleich aufeinander abgestimmte Befugnisse geschaffen. Für den Bereich der Sitzungspolizei ist eine landesrechtliche Regelung dabei allerdings nur punktuell und nur insoweit möglich, wie die §§ 176 ff. GVG keine abschließenden bundesrechtlichen Bestimmungen enthalten.

Von dieser Systematik ausgehend, werden im Einzelnen folgende Regelungen vorgesehen:

- § 31a bestimmt die - auch auf andere Beschäftigte delegierbaren - Befugnisse der Behördenleitungen, insbesondere der Gerichtsleitungen, für die Sicherheit und Ordnung des Justizbetriebs. Mit dem Hausrecht wird der wichtigste Anwendungsbereich ausdrücklich geregelt.
- § 31b betrifft sitzungspolizeiliche Maßnahmen und bestimmt deren Vollzug durch den Justizwachtmeisterdienst.
- § 31c regelt die Befugnisse für eigene Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes, die dieser in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 30a trifft.
- § 31d sieht ergänzend spezielle Befugnisse gegenüber solchen Personen vor, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind.
- In Ergänzung der vorgehend genannten speziell geregelten Ermächtigungen (§§ 31a bis 31d) sieht § 31e die entsprechende Anwendung im Einzelnen benannter Eingriffsbefugnisse des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - PolG NRW - vor.
- Für Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes regelt § 31f - parallel zur Bestimmung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwGO - kraft Gesetzes die sofortige Vollziehung.
- Für den Vollzug der Maßnahmen nach diesem Kapitel wird in § 31g, entsprechend der bisherigen Rechtslage, im Wesentlichen auf die Bestimmungen des VwVG NRW verwiesen.

Die Befugnisse nach den vorbeschriebenen Vorschriften stehen dabei in einem Stufenverhältnis: Die Eingriffsermächtigungen des Justizwachtmeisterdienstes bestehen wie die anderen Befugnisse zwar kraft Gesetzes. Sie sind damit nicht von einer Beauftragung durch die Behördenleitung oder den die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden abhängig. Allerdings sind insoweit vorrangige Anordnungen der Behördenleitung bzw. der Sitzungspolizei zu berücksichtigen (§ 30d Absatz 4). In diesem Sinne sind die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes subsidiär gegenüber Anordnungen der Behördenleitung oder Sitzungspolizei. So kann die Behördenleitung etwa den Umfang der Einlasskontrollen im Einzelnen durch interne Weisungen näher bestimmen, was für den Justizwachtmeisterdienst bindend ist. Ebenfalls kann die oder der Vorsitzende im Rahmen der Sitzungspolizei bestimmen, dass eine Anordnung in einer bestimmten Art und Weise zu vollziehen ist.

Bei der Ausübung der Befugnisse nach dem neuen Kapitel 4 sind die allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit, zum Ermessen, zur ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Inanspruchnahme von Nichtstörern, zur Form und Wahl der Mittel (§§ 15 bis 22 des nordrhein-westfälischen Ordnungsbehördengesetzes - OBG -) jeweils ergänzend und entsprechend anzuwenden (vgl. § 1 Absatz 2 OBG). Von einer ausdrücklichen, wiederholenden Regelung dieser allgemeinen Vorgaben wird aus Gründen der Sparsamkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsetzung abgesehen.

Weitergehende spezielle Befugnisse der Justizbeschäftigten werden durch die in diesem Kapitel geregelten Befugnisse nicht berührt. Hierzu zählen etwa die Befugnisse, wie sie in § 22 Absatz 2 JAG NRW vorgesehen sind, aber auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie ergänzend des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -. Unberührt bleiben zudem die allgemeinen Rechte der Notwehr, des Notstands und der vorläufigen Festnahme nach § 127 Absatz 1 StPO (vgl. § 75 VwVG NRW).

Durch die Regelungen des neuen Kapitels sollen weder der Aufgabenkreis noch die Befugnisse der Polizei eingeschränkt werden. Dies gilt auch für die Fälle der Amts- bzw. Vollzugshilfe (§ 47 PolG NRW), die die Polizei auf Anforderung der Justiz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Justizgebäuden leistet. Ebenfalls unberührt bleiben die Befugnisse der Leitungen der Justizvollzugsanstalten und des Justizvollzugsdienstes, die diesen nach den Justizvollzugsgesetzen zustehen.

Zu § 31a

Die Vorschrift enthält eine Befugnisnorm für die Behördenleitungen und die von diesen beauftragten Beschäftigten.

In Absatz 1 werden im Rahmen einer Generalklausel die verschiedenen in Betracht kommenden Fallgestaltungen abgedeckt. Satz 1 enthält insoweit die allgemeine Befugnisnorm. Die Behördenleitung ist danach befugt, alle im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der Behörde notwendigen Maßnahmen zu treffen. In Satz 2 wird das Hausrecht als praktisch wichtigster Anwendungsbereich und Oberbegriff für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich ausdrücklich geregelt. Satz 3 regelt darüber hinaus das sogenannte „virtuelle Hausrecht“ für elektronische Einrichtungen. Die speziellen Befugnisse nach Absatz 2 und § 31d sowie die über § 31e entsprechend anzuwendenden Standardbefugnisse des Polizeirechts sind als speziellere Regelungen gegenüber der Generalklausel vorrangig anzuwenden. Diese decken typische und regelmäßig grundrechtsintensivere Eingriffe ab.

Die Regelung in Absatz 1 - und hieran anschließend auch in Absatz 2 - gilt für die Leitungen aller Behörden im Sinne des JustG NRW. Dies sind namentlich die in den §§ 1 ff. JustG NRW aufgeführten Behörden- und insbesondere Gerichtsleitungen. Die Ausübung dieser Befugnisse gehört, anders als die Sitzungspolizei (§ 31b), zu dem Bereich der Justiz- bzw. Gerichtsverwaltung und damit nicht zu der in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübten Rechtspflege. Dementsprechend wird in § 31a - auch für die vor allem erfassten Gerichtsleitungen - der einheitliche Oberbegriff der Behördenleitungen verwendet.

Die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 - und hieran anschließend auch nach Absatz 2 - kann durch interne Weisungen von den Behördenleitungen ganz oder bereichsweise auf andere Beschäftigte der jeweiligen Dienststelle, etwa auf den Geschäftsleiter, übertragen werden. Dies wird in Absatz 1 Satz 1 klarstellend geregelt. Zu den beauftragten Beschäftigten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann grundsätzlich auch der Justizwachtmeisterdienst gehören. Da nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden dem Justizwachtmeisterdienst aber bereits kraft Gesetzes als eigene Aufgabe obliegt, ist eine zusätzliche Beauftragung oder Delegation durch die Behördenleitungen nicht erforderlich. Die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes handeln insoweit nicht nur als beauftragte Beschäftigte, sondern in Wahrnehmung eigener Aufgaben und Befugnisse. Rechtsgrundlage für eigene Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes ist dementsprechend die Befugnisnorm des § 31c. Durch die Unterscheidung der Befugnisse nach § 31a und § 31c wird nicht nur die besondere eigenständige Funktion des Justizwachtmeisterdienstes abgebildet. Vor allem werden hierdurch Befugnislücken vermieden, die ohne eine eigene Ermächtigungsnorm des Justizwachtmeisterdienstes entstehen könnten, etwa wenn es im Einzelfall sowohl an einer hinreichend klaren Anordnung wie auch einer Delegation des Hausrechts durch die Behördenleitung fehlt (vgl. im Einzelnen die Erläuterung zu § 31c). Von den eigenen Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes zu trennen ist der in Absatz 4 geregelte Vollzug der durch die Behördenleitung ausgesprochenen Anordnungen.

Die Befugnisse nach Absatz 1 - insbesondere das Hausrecht nach Satz 2 - werden durch die jeweilige Behördenleitung bzw. die von ihr beauftragten Beschäftigten ausgeübt. Sind in einem Gebäude mehrere Behörden untergebracht (z.B. bei Justizzentren), steht das Hausrecht für die getrennt genutzten räumlichen Bereiche regelmäßig der hierfür zuständigen Behördenleitung zu. Für gemeinschaftlich genutzte Bereiche (z.B. Eingangsbereiche, nicht getrennte Sitzungsbereiche) übt im Zweifel die übergeordnete Behörde das Hausrecht aus, soweit die das Gebäude nutzenden Behörden in einem Verhältnis der Über- bzw. Unterordnung stehen (vgl. Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 12 Rn. 93). Darüber hinaus sind abweichende Regelungen durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Behördenleitungen (insbesondere Gerichtsleitungen) des gemeinsam genutzten Gebäudes oder durch Erlass der übergeordneten Behörde im Rahmen der allgemeinen organisationsrechtlichen Vorgaben möglich. Insoweit sollen der Praxis durch die gesetzliche Regelung des § 31a keine einengenden Vorgaben gemacht werden.

Satz 1 enthält die allgemeine Befugnis, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs zu treffen. Dies umfasst alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb bzw. der Aufgabenerfüllung der Behörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind. Der größte Teil dieser Maßnahmen wird zugleich unter das in Satz 2 ausdrücklich geregelte Hausrecht als dem wichtigsten Anwendungsbereich fallen. Allerdings kann es Maßnahmen geben, bei denen - wie z. B. bei Anordnungen im Zusammenhang mit der Vorführung von Personen - jedenfalls zweifelhaft erscheinen mag, ob diese dem Hausrecht unterfallen. Um insoweit Zweifelsfälle oder Befugnislücken auszuschließen, ist die allgemeine Regelung in Satz 1 vorangestellt.

Das Hausrecht nach Satz 2 als wichtigster Fall der Befugnis nach Absatz 1 regelt die Gefahrenabwehr im jeweiligen Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich. Erfasst hiervon sind alle dem Justizgebrauch gewidmeten Flächen des Gebäudes und Außenbereichs. Das Hausrecht gibt der jeweiligen Behördenleitung das Recht, den Dienstbetrieb zur Wahrung der im Verwaltungsgebrauch stehenden räumlichen Bereiche zu reglementieren (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. September 2018, 15 B 1001/18, juris Rn. 10). Hiervon ausgehend werden die dem öffentlichen Hausrecht unterliegenden Flächen nicht durch das zivilrechtliche Eigentum oder den Mietbesitz bestimmt, sondern durch die Widmung für den Justiz- bzw. Behördengebrauch. Hierzu können neben dem Gerichts- bzw. Behördengebäude auch die dazugehörigen Vorplätze, Innenhöfe oder Parkplätze zählen. Nicht erfasst sind hingegen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen. Das Hausrecht ist auf die Gefahrenabwehr in diesem, durch die Widmung bestimmten räumlichen Bereichen ausgerichtet und hierauf bezogen. Dementsprechend werden hoheitliche Handlungen regelmäßig in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich stattfinden. Die Ausübung der Befugnisse nach § 31a ist jedoch nicht strikt auf diesen Bereich begrenzt. Vielmehr kann es der Sicherungszweck der Vorschrift im Einzelfall rechtfertigen, dass Befugnisse auch außerhalb des Justizgebäudes und des gewidmeten Außenbereichs ausgeübt werden. Dies ist etwa der Fall bei ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen stattfindenden Zugangskontrollen oder bei der Nacheile zur Festnahme von Personen (vgl. oben die Erläuterungen zu Nummer 6).

Von der Generalklausel des Satzes 2 ist insbesondere auch die Befugnis zu allgemeinen Kontrollen, namentlich Einlasskontrollen, erfasst. Dies wird in Nummer 2 und 3, die spezifische Eingriffsbefugnisse im Rahmen solcher Kontrollen regeln, vorausgesetzt. Soweit über die dort geregelten Standardmaßnahmen hinausgehende Eingriffe im Rahmen solcher Kontrollen notwendig werden, können diese auf die Generalklausel gestützt werden. Dies kann etwa mit Blick auf nicht in Absatz 2 als Standardmaßnahme gesondert aufgeführte Vorgaben zum Infektions- und Gesundheitsschutz oder der Kontrolle von Infektionsschutzmaßnahmen der Fall sein (Pflicht zum Tragen medizinischer Schutzmasken, Vorlage von Immunisierungsnachweisen), soweit dies mit dem Infektionsschutzrecht im Einklang steht.

Satz 3 enthält schließlich eine ergänzende gesetzliche Regelung des sogenannten „virtuellen Hausrechts“ für elektronische Einrichtungen (vgl. hierzu u.a. VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juni 2018, 15 L 1022/18, juris Rn. 16; VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018, 4 K 762/17.MZ, juris Rn. 63; *Milker*, NVwZ 2018, S. 1751 ff.; *Kalscheuer/Jacobsen*, NJW 2018, S. 2358 ff.). Dieses umfasst gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen in Bezug auf elektronische Einrichtungen der Behörden nach Satz 1. Zu den elektronischen Einrichtungen im Sinne von Satz 3 gehören - in der Parallele zum „physischen“ Hausrecht nach Satz 2 - alle nicht physischen Angebote und Zugänge, die dem jeweiligen Justizbedarf gewidmet sind. Erfasst sind danach etwa elektronische Portale, die von einer Behörde nach Satz 1 selbst betrieben werden. Zu den elektronischen Einrichtungen gehören auch die dem Justizgebrauch gewidmeten öffentlichen Konten der Behörden bei den Anbietern der Sozialen Medien. Im Grundsatz erfasst sein können auch Einrichtungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die hierfür bereitgestellten elektronischen Postfächer. In dem letztgenannten Fall wird - parallel zum herkömmlichen „physischen“ Hausrecht - durch das Gefahrenabwehrrecht des Landes die Befugnis eingeräumt, die durch das Verfahrensrecht des Bundes grundsätzlich eröffneten Zugänge zum Rechtsschutz (hier durch den elektronischen Rechtsverkehr) zu Zwecken der Gefahrenabwehr punktuell zu beschränken. Dies kann insbesondere auch durch ein „virtuelles Hausverbot“ geschehen, das den (zeitlich beschränkten) vollständigen Ausschluss von einer elektronischen Einrichtung vorsieht und als typische und eingriffsintensive Maßnahme in Absatz 2 Nummer 8 ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umfang der Maßnahmen nach Satz 3 ist, nicht anders als bei solchen nach Satz 2, jeweils im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) und der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Von einer zu detaillierten

gesetzlichen Regelung des „virtuellen Hausrechts“ wird dabei auch deshalb abgesehen, um einer weiteren Konkretisierung und Konturierung der Anforderungen für diesen relativ neuen Anwendungsbereich des Hausrechts durch die gerichtliche Praxis nicht vorzugreifen. Allerdings beschränken sich das „virtuelle Hausrecht“ und die hierzu vorgesehene allgemeine Ermächtigungsnorm in Satz 3 auf die Sicherung der erfassten elektronischen Einrichtungen der genannten Behörden. Nicht erfasst sind darüber hinausgehende gezielte Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis oder in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Absatz 2 bestimmt im Anschluss an die allgemeinen Vorgaben in Absatz 1 in den Nummern 1 bis 8 Standardmaßnahmen, die typischerweise mit der Ausübung des Hausrechts verbunden sind. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Weitere, nicht in Absatz 2 genannte Maßnahmen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots auf Absatz 1 sowie auf die §§ 31d und 31e gestützt werden.

Nummern 1 bis 3 sehen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vor, die über die allgemeinen ordnungsrechtlichen Befugnisse sowie über vergleichbare polizeiliche Standardmaßnahmen hinausgehen. Die Kontrollmaßnahmen setzen weder eine konkrete Gefahr noch einen auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Gefahrenverdacht voraus. Die Kontrollmaßnahmen können, insbesondere bei Einlasskontrollen, aufgrund der mit dem Publikumsverkehr verbundenen abstrakten Gefahren durchgeführt werden. Die Vorverlagerung der Gefahrenschwelle ist wegen der gesteigerten Gefahren des öffentlichen Publikumsverkehrs einerseits und der besonderen Schutzpflichten der Behördenleitung für die Sicherheit der Rechtssuchenden, Besucher und Beschäftigten andererseits geboten (vgl. *Kruis*, VBl. 2013, S. 97, 101).

Nach Nummer 4 können Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sichergestellt werden.

Nummer 5 sieht die Möglichkeit einer Begleitordnung insbesondere gegenüber Personen vor, bei denen aufgrund eines vorausgegangenen Verhaltens von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszugehen ist. Nummern 6 und 7 ermöglichen die Verweisung aus dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich sowie Betretensverbote. Für elektronische Einrichtungen wird in Nummer 8 eine entsprechende Regelung vorgesehen. Die Nummern 6 bis 8 umfassen insbesondere das Aussprechen sogenannter Hausverbote gegenüber Störern.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nach Nummer 1 ist eine Videoüberwachung des Justizgebäudes einschließlich etwaiger Vorführbereiche und des dazugehörigen Außenbereichs zulässig. Für die Videoüberwachung in Vorführhafträumen (Vorführzellen) enthält § 31d Nummer 3 wegen der hierfür geltenden besonderen Anforderungen eine gesonderte Regelung. Hinsichtlich der bei der Videoüberwachung zu beachtenden Modalitäten wird auf die entsprechende Anwendung des § 20 Absatz 2 bis 4 DSGVO NRW verwiesen. Auf einen schlicht deklaratorischen Verweis allein auf diese Vorschrift, die in Absatz 1 bereits selbst eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter sowie zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen vorsieht, wurde demgegenüber verzichtet. Denn einerseits erscheint zweifelhaft, ob zu den dort von Absatz 1 allein erfassten „öffentlich zugänglichen Bereichen“ auch die vorliegend gesondert benannten Vorführbereiche gehören. Andererseits steht § 20 DSGVO NRW im Abschnitt über besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO -, gilt also nicht für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (sogenannte JI-

Richtlinie). Da namentlich die Videoüberwachung des Vorführbereichs, jedenfalls soweit es um die Inhaftnahme von Untersuchungs- oder Strafgefangenen in Gerichtsgebäuden geht, der letztgenannten Regelungsgrundlage unterfallen könnte, wird folglich eine (nur) „entsprechende“ Anwendung der Absätze 2 bis 4 angeordnet. Die datenschutzrechtliche Eingriffsbefugnis folgt dagegen bereits unmittelbar aus Nummer 1, die insoweit eine bereichsspezifische Regelung enthält. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Informationspflichten nach § 20 Absatz 2 DSGVO NRW, der auf Artikel 13 DS-GVO verweist, zugleich den Anforderungen gerecht werden, die Artikel 13 der JI-Richtlinie für Informationspflichten in deren Anwendungsbereich vorgibt.

Eine Videoüberwachung nach Nummer 1 kann grundsätzlich auch in den regelmäßig öffentlich zugänglichen Sitzungssälen der Gerichtsgebäude stattfinden. § 169 Absatz 1 GVG, der Videoaufzeichnungen nur zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung untersagt, steht dem nicht entgegen. Während der mündlichen Verhandlung ist jedoch regelmäßig der Vorrang der Sitzungspolizei gegenüber Maßnahmen der Hausleitung zu beachten (vgl. *Peters/Lux*, LKV 2018, S. 17, 20).

Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit einer Identitätsfeststellung im Rahmen von allgemeinen Kontrollen, insbesondere von Einlasskontrollen. Bei allgemeinen Kontrollen handelt es sich um solche, die nach allgemeinen Kriterien und nicht bezogen auf zuvor individualisierte Personen durchgeführt werden. Bei der allgemeinen Kontrolle nach Nummer 2 kann die Identität ohne konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung und in diesem Sinne anlasslos festgestellt werden. Typischerweise wird die Identitätsfeststellung nach Nummer 2 im Rahmen einer Einlasskontrolle erfolgen. Diese kann aber auch nach Betreten des Justizgebäudes durchgeführt werden, wenn eine Einlasskontrolle zuvor nicht durchgeführt worden ist oder eine Kontrolle nur für den Zutritt zu bestimmten Gebäudeteilen erfolgt. Die Identitätsfeststellung nach Nummer 2 ist jedoch auf allgemeine Kontrollmaßnahmen beschränkt. Soweit von einzelnen Personen individualisiert ein Identitätsnachweis verlangt wird, ist dies nur nach Maßgabe von § 31d Nummer 1 in Verbindung mit § 12 PolG NRW unter den dort bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies setzt in den Fällen von § 12 Absatz 1 Nummer 1 PolG NRW insbesondere voraus, dass die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr erfolgt.

Nummer 3 eröffnet, ergänzend zu Nummer 2, die anlasslose Absuchung oder Durchsuchung von Personen und Sachen im Rahmen von allgemeinen Kontrollen. Auch dies wird insbesondere bei Einlasskontrollen der Fall sein. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung sind nicht erforderlich. Die gesteigerten Gefahren des Publikumsverkehrs und die Schutzpflichten rechtfertigen insoweit die vorsorgliche Absuchung oder Durchsuchung zur Vermeidung von Sicherheitslücken. Die außerhalb allgemeiner Kontrollen individualisiert gegenüber Personen und deren Sachen durchgeführten Absuchungen oder Durchsuchungen sind dagegen nur nach Maßgabe von § 31d Nummern 4 und 5 in Verbindung mit §§ 39, 40 PolG NRW zulässig. Hierfür wird regelmäßig erforderlich sein, dass (konkrete) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gefährliche Sachen mitgeführt werden (§ 39 Absatz 1 Nummer 2 PolG NRW). Für vollständig kontaktlose Absuchungen mit technischen Hilfsmitteln kann zudem, soweit es sich nicht bereits um eine Durchsuchung im Sinne von §§ 39, 40 PolG NRW handelt (vgl. zum Begriff etwa VG Köln, Urteil vom 20. November 2014, 20 K 1799/13, juris Rn. 63), auch die Generalklausel in Absatz 1 herangezogen werden. Auch insoweit werden jedoch konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen müssen.

Organe der Rechtspflege sind nach Absatz 3 grundsätzlich von anlasslosen Absuchungen oder Durchsuchungen im Sinne der Nummer 3 ausgenommen.

Bei den Kontrollmaßnahmen nach Nummer 3 ist, wie in anderen Fällen auch, der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Rahmen von Kontrollen ist - soweit eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung steht - vorrangig das weitgehend kontaktlose Absuchen über Sicherheitsschleusen, Metalldetektoren oder andere technische Hilfsmittel zu wählen. Das Abtasten und die Nachschau in Kleidungsstücken und das Ablegen von Jacken können ebenfalls nachrangig in Betracht kommen. Weitergehende, eingriffsintensivere Arten der Durchsuchung (z.B. Entkleiden) werden durch Nummer 3 regelmäßig nicht mehr abgedeckt. Insoweit ist auf die allgemeinen polizeilichen Befugnisse über § 31e Nummern 4 und 5 in Verbindung mit §§ 39, 40 PolG NRW zurückzugreifen. Danach sind regelmäßig weitere, konkrete tatsächliche Anhaltspunkte (etwa die Warnmeldung des technischen Hilfsmittels) für eine weitergehende Durchsuchung erforderlich.

Eine Durchsuchung nach Nummer 3 muss regelmäßig durch Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Insoweit ist über den Verweis in § 31e Nummer 4 die allgemeine Vorgabe des § 39 Absatz 3 PolG NRW auch bei der Maßnahme nach Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Für den Fall des vollständig kontaktlosen Absuchens mit technischen Hilfsmitteln (z.B. durch Metalldetektoren) ist, soweit es sich nicht bereits um eine Durchsuchung im Sinne von §§ 39, 40 PolG NRW handeln sollte, die Vorgabe des § 39 Absatz 3 PolG NRW nicht anwendbar. Auch insoweit soll die Absuchung aber durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgen. Da nur eine entsprechende Anwendung des § 39 Absatz 3 PolG NRW vorgesehen ist, kann im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten des Justizbetriebs von dessen Vorgaben abgewichen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn bei kleinen Gerichten kein Mitglied des Justizwachtmeisterdienstes gleichen Geschlechts und auch sonst kein intern beauftragter Beschäftigter zur Verfügung stehen.

Nummer 4 regelt klarstellend die Möglichkeit, gefährliche Gegenstände sicherzustellen. Dies werden im Regelfall Gegenstände sein, die bei Kontrollmaßnahmen nach Nummer 3 aufgefunden worden sind. Die allgemeinen polizeirechtlichen Vorgaben sind über den Verweis in § 31e Nummer 6 in Verbindung mit §§ 43 bis 46 PolG NRW entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die sichergestellte Sache möglichst frühzeitig an die allgemeinen Ordnungsbehörden, die Ermittlungsbehörde oder - bei gefangenen oder untergebrachten Personen - an die Justizvollzugsanstalt übergeben werden soll.

Nummer 5 ermöglicht das Aussprechen von Begleitanordnungen für die Dauer des Aufenthalts in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Anders als bei den Nummern 1 bis 3 ist insoweit eine abstrakte Gefahr in dem oben genannten Sinne nicht ausreichend. Die Regelung normiert damit klarstellend eine in der Praxis verbreitete Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit des Justizbetriebs. Maßnahmen nach Nummer 5 werden sich in aller Regel gegen Störer im Sinne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts richten. Dies sind insbesondere Personen, bei denen wegen ihres vorangegangenen Verhaltens eine Störung des Gerichtsbetriebs zu besorgen ist. Die Anordnung erfolgt namentlich dann, wenn Beschäftigte in der Vergangenheit durch eine Person bedroht worden sind und der Gefahr zu begegnen ist, dass es zu Übergriffen oder zumindest erneut zu gefährlichen oder bedrohlichen Situationen kommen kann. Von Nummer 5 grundsätzlich umfasst sein können auch Maßnahmen gegen Nichtstörer, die aber nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen dürften, etwa wenn die Begleitung zum Schutz der Person geboten ist. Der Vollzug der Begleitanordnung soll in der Regel durch den Justizwachtmeisterdienst erfolgen (Absatz 4).

Keine gesonderte Regelung wird für die in der Praxis mit der vorgenannten Maßnahme verbundene Vorbereitungshandlung getroffen, wonach zur effektiven Durchsetzung von der Meldebehörde im Wege der Rechtshilfe ein Lichtbild der Person angefordert und in der Wachtmeisterei hinterlegt wird, um die Person bei der Einlasskontrolle identifizieren zu können.

Diese Vorbereitungshandlung wird regelmäßig bereits auf § 34 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes und § 9 Absatz 2 Nummer 1 DSGVO NRW gestützt werden können.

Nummer 6 regelt die Möglichkeit der Verweisung und eines Betretungsverbots, wenn die Mitwirkung an den Kontrollmaßnahmen nach den Nummern 2 bis 5 verweigert wird. Die Regelung hat keinen Sanktionscharakter, sondern dient alleine der Gefahrenabwehr. Sie soll insbesondere verhindern, dass durch eine Verweigerung der Mitwirkung der durch die allgemeinen Kontrollmaßnahmen gewährleistete lückenlose Schutz durchbrochen wird. Da es sich um eine präventive Maßnahme handelt, ist sie umgehend aufzuheben, wenn die Mitwirkungshandlung vorgenommen wird. Im Übrigen sind bei der Anordnung die in der Rechtsprechung zum Hausverbot ausgeschärfte Vorgaben, insbesondere die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, zu beachten (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. September 2018, 15 B 1001/18, juris).

Nummer 7 regelt die Möglichkeit einer gefahrenabwehrrechtlichen Verweisung aus Justizeinrichtungen sowie ein Betretensverbot (insbesondere Hausverbot) zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Anders als bei Nummer 6, bei der die Gefahr auf die Verweigerung der Mitwirkung konkretisiert wird, erfasst Nummer 7 sonstige konkrete Gefahren. Der Wortlaut von Nummer 7 orientiert sich im Wesentlichen an der polizeirechtlichen Regelung des Platzverweises (§ 34 Absatz 1 PolG NRW) und enthält insoweit eine abschließende Spezialregelung. Dementsprechend wird in § 31e nicht ergänzend auf § 34 PolG NRW verwiesen. Von einer besonderen Qualifizierung der abzuwehrenden Gefahr - etwa im Sinne einer erheblichen Gefahr - ist wegen der Vielgestaltigkeit der in der Praxis anzutreffenden Fälle abgesehen worden. Insbesondere kann ein Hausverbot auch schon dann in Betracht kommen, wenn durch einen Besucher des Gebäudes die Ruhe erheblich oder wiederholt gestört wird. Bei allen Maßnahmen nach Nummer 7 sind jedoch die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Rechtsschutzgarantie, der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit und die im Übrigen betroffenen (Grund-)Rechte der Rechtsschutzsuchenden im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Maßnahmen nach Nummer 7 werden sich in der Regel gegen Störer im Sinne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts richten. Von Nummer 7 grundsätzlich umfasst sind aber auch Maßnahmen gegen Nichtstörer, etwa bei einer besonderen Gefährdungslage innerhalb des Justizgebäudes. Bei der Anordnung eines Hausverbots sind im Übrigen die in der Rechtsprechung konkretisierten formellen und materiellen Anforderungen zu beachten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist im Hinblick auf den Eingriff in die justiziellen Garantien besonders zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Möglichkeit einer Begleitordnung nach Nummer 5 als typischerweise mildere Maßnahme im Einzelfall vorrangig in Betracht kommen. Soweit ein Betretensverbot vorgesehen werden soll, ist regelmäßig die Möglichkeit einer zeitlichen oder inhaltlichen Begrenzung zu prüfen. Allerdings ist auch die Anordnung eines unbefristeten Hausverbots nicht generell ausgeschlossen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. September 2018, 15 B 1001/18, juris Rn. 23).

Keine gesonderte Regelung wird für die in der Praxis mit der vorgenannten Maßnahme verbundene Vorbereitungshandlung getroffen, wonach zur effektiven Durchsetzung von der Meldebehörde im Wege der Rechtshilfe ein Lichtbild der Person angefordert wird. Insoweit gelten die Ausführungen zu Nummer 5 entsprechend.

Nummer 8 regelt - im Anschluss an das „physische“ Betretensverbot in Nummer 7 - die Befugnis für ein „virtuelles Hausverbot“. Danach kann Personen bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Justizbetrieb der Zugang bzw. die Nutzung elektronischer Justizeinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ganz oder vorübergehend untersagt werden. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass Personen als Nutzer öffentlicher Behördenkonten („Accounts“) bei Sozialen Medien im Rahmen der dort technisch vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschlossen („geblockt“ bzw. „gesperrt“) werden. Von Nummer 8 kann

grundsätzlich auch die Befugnis umfasst sein, den Zugang bestimmter Personen zu Einrichtungen des elektronischen Rechtsverkehrs (elektronische Postfächer) vorübergehend zu beschränken. Dies kann etwa in Betracht kommen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass über den elektronischen Rechtsverkehr schadhafte Software eingeschleust werden soll. Eine Zugangsbeschränkung ist auch denkbar bei der Versendung massenhafter Nachrichten („Spam“-Nachrichten). Dies gilt insbesondere für Nachrichten, die schon formal kein Rechtsschutzbegehren enthalten. Die Beschränkung nach Nummer 8 kann aber auch bei formal als Rechtsschutzantrag deklarierten Nachrichten greifen, die durch eine sachlich nicht gerechtfertigte massenhafte Versendung den Justizbetrieb stören. Auch insoweit eröffnet Nummer 8 die grundsätzliche Möglichkeit, den Zugang zum elektronischen Postfach jedenfalls vorübergehend auszuschließen und die Person auf andere Wege zur Stellung von etwaigen Rechtsschutzanträgen zu verweisen (z.B. die Einreichung über einen Rechtsanwalt). Bei den genannten Maßnahmen sind im Einzelfall je nach Art und Inhalt der Maßnahme insbesondere die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG - „Blocken“ zu Konten bei Sozialen Medien), die Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG - Ausschluss des Zugangs zum elektronischen Rechtsverkehr) und das Verhältnismäßigkeitsgebot angemessen zu berücksichtigen. Von einer detaillierten gesetzlichen Regelung der einzelnen Fallgruppen wird auch insoweit abgesehen, um einer weiteren Konkretisierung und Konturierung durch die gerichtliche Praxis anhand der allgemeinen Vorgaben nicht vorzugreifen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind Organe der Rechtspflege von der anlasslosen Absuchung oder Durchsuchung nach Absatz 2 Nummer 3 bei allgemeinen Kontrollen grundsätzlich ausgenommen. Dies betrifft namentlich die in den Gerichten tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gilt aber auch für andere Organe der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Urkundsbeamtinnen und -beamten der Geschäftsstelle sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Aufgrund der Stellung als Organ der Rechtspflege ist regelmäßig davon auszugehen, dass von der Person und mitgeführten Sachen keine Gefahren ausgehen. Zulässig ist dagegen eine Identitätsfeststellung einschließlich der Feststellung, dass es sich bei der Person um ein Organ der Rechtspflege handelt. Zudem kann die jeweilige Behördenleitung gemäß Satz 2 für konkret umschriebene Sonderfälle Ausnahmen vorsehen, bei denen also auch bei dem vorbenannten Personenkreis allgemeine Kontrollen möglich bleiben. Dies gilt z.B. für Verfahren, die unter verschärften Sicherheitsvorkehrungen stattfinden und bei denen nach allgemeinen Überlegungen eine erhöhte Gefährdungslage besteht, etwa bei Strafverfahren gegen Angeklagte aus bestimmten Kreisen der organisierten Kriminalität. Darüber hinaus sind Absuchungen und Durchsuchungen jedoch nur nach Maßgabe von § 31e Nummern 4 und 5 in Verbindung mit §§ 39, 40 PolG NRW zulässig. Hierfür wird regelmäßig erforderlich sein, dass (konkrete) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gefährliche Sachen mitgeführt werden (§ 39 Absatz 1 Nummer 2 PolG NRW).

Da Absatz 3 nur regelt, wann Kontrollen schon rechtlich nicht zulässig sind, bleibt es den Behördenleitungen im Übrigen unbenommen, für weitere Personengruppen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 Absatz 1 GG) ebenfalls generelle Ausnahmen vorzusehen und insoweit beim Einlass nur die Vorlage des Dienstausweises zu verlangen. Dies wird namentlich für Amtsträger in Betracht kommen, etwa Justizvollzugsbedienstete, die den Transport und die Überwachung von Gefangenen und Untergebrachten in Umsetzung von gerichtlichen Vorführersuchen sowie die Übergabe dieser Personen an den Justizwachtmeisterdienst übernehmen. Gleiches kann aber etwa auch für Referendarinnen und Referendare gelten, die einer Justizbehörde zur Ausbildung zugewiesen sind oder die Vertretung der Anklage oder die Übernahme der Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts übernehmen und damit Aufgaben von Organen der Rechtspflege wahrnehmen, ohne selbst zu dieser Personengruppe zu gehören.

Absatz 4 bestimmt, dass Maßnahmen der Behördenleitungen oder beauftragter Beschäftigter nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Nummern 1 bis 7 durch den Justizwachtmeisterdienst vollzogen werden sollen. Dies entspricht der gesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 30a Absatz 1 Nummer 3. Die Mitglieder des Justizwachtmeisterdienstes sind damit bereits aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragte Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sinne von § 68 Absatz 1 Nummer 13 VwVG NRW. Einer gesonderten Beauftragung durch die Behördenleitung bedarf es insoweit nicht mehr.

Ein Vorbehalt ergibt sich für den Vollzug von Maßnahmen des „virtuellen“ Hausrechts nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 8. Da es hier regelmäßig um Maßnahmen gehen dürfte, die spezifische IT-Kenntnisse voraussetzen, erscheint eine regelmäßig Übertragung des Vollzugs auf den Justizwachtmeisterdienst nicht sachgerecht.

Der „Soll“-Charakter der Regelung in Absatz 4 lässt den Behördenleitungen zugleich die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch im Übrigen andere Beschäftigte - neben dem Erlass von Maßnahmen - mit deren Vollzug zu betrauen. In diesem Fall ist eine gesonderte Beauftragung als Vollzugsdienstkraft im Sinne von § 68 Absatz 1 Nummer 13 VwVG NRW notwendig. Dies kann insbesondere für kleinere Gerichte erforderlich sein, bei denen routinemäßige Kontrollmaßnahmen jedenfalls zu Stoßzeiten oder bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen nicht alleine durch den Justizwachtmeisterdienst erledigt werden können. Gleiches gilt etwa dann, wenn bei kleineren Gerichten im Justizwachtmeisterdienst für eine Durchsuchung vorübergehend keine Person des gleichen Geschlechts zur Verfügung steht (vgl. § 39 Absatz 4 PolG NRW). Aus der gesetzlichen Regelanordnung in Absatz 4 folgt zugleich, dass die Beauftragung anderer Vollzugsdienstkräfte sich regelmäßig auf niedrigschwellige Eingriffsmaßnahmen beschränken soll. Eingriffsintensive Vollzugsmaßnahmen wie insbesondere die Fesselung (§ 73 VwVG NRW) sollen dem Justizwachtmeisterdienst vorbehalten bleiben.

Zu § 31b

Die Vorschrift enthält eine ergänzende landesrechtliche Regelung zum Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den §§ 176 bis 180 GVG.

Soweit der Anwendungsbereich der Sitzungspolizei (§§ 176 ff. GVG) eröffnet ist, verdrängt diese das Hausrecht (§ 31a), Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes (§ 31c) und die Befugnisse nach den §§ 31d und 31e. Der Vorrang der Sitzungspolizei insbesondere gegenüber dem Hausrecht der Gerichtsleitung folgt formell aus dem Vorrang bundesrechtlicher Regelungen (Artikel 31, 72 Absatz 1 GG) und materiell aus dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG), zu der auch die Sitzungsleitung und -polizei gehört (vgl. *Peters/Lux*, LKV 2018, S. 17, 20; *Roth*, in: Festschrift Schilken, 2015, S. 415, 424 f.).

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse sind in den §§ 176 bis 180 GVG bundesrechtlich als Teil des gerichtlichen Verfahrens geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG nur, soweit der Bundesgesetzgeber die Sitzungspolizei nicht abschließend geregelt hat. Für den Bereich der Anordnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen besteht insoweit mit der als Generalklausel verstandenen Vorschrift des § 176 Absatz 1 GVG grundsätzlich eine abschließende Regelung. Demgegenüber fehlt es für den Vollzug bzw. die Vollstreckung (Durchsetzung) der sitzungspolizeilichen Maßnahmen in den §§ 177 ff. GVG an einer erschöpfenden, abschließenden bundesrechtlichen Regelung (vgl. *Kees*, NJW 2013, S. 1929, 1932; *Unger-Gugel*, Sicherheit und Ordnung in Gerichtsgebäuden, 2018, S. 229 ff.; *dies.*, DRiZ 2019, S. 138, 141). Der Landesgesetzgeber ist insoweit zu einer ergänzenden Regelung des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen befugt. Hiervon wird durch § 31b Gebrauch gemacht.

Satz 1 bestimmt, dass sitzungspolizeiliche Anordnungen im Wege des Vollzugs nach § 31g, der auf das VwVG NRW verweist, durchgesetzt werden. Dass hierbei der Begriff des „Vollzugs“ und nicht wie in § 179 GVG der „Vollstreckung“ verwendet wird, entspricht den landesrechtlichen Begrifflichkeiten im Verwaltungsvollstreckungsrecht. Sachliche Unterschiede sollen damit nicht verbunden sein.

Satz 2 regelt ergänzend und parallel zu der Vorgabe in § 31a Absatz 4, dass der Vollzug durch den Justizwachtmeisterdienst erfolgen soll. Der Vollzug von richterlichen Anordnungen gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes (§ 30a Absatz 1 Nummer 2). Einer gesonderten Beauftragung mit Vollzugsmaßnahmen bedarf es hierzu nicht. Nach der gesetzlichen Regel des Satzes 2 sollen sitzungspolizeiliche Maßnahmen regelmäßig nur durch den Justizwachtmeisterdienst vollzogen werden. Nur in Ausnahmefällen kann der Vollzug durch andere mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsaufgaben ausdrücklich beauftragte Personen erfolgen. Hiervon ist nur in engen Grenzen Gebrauch zu machen. Die Erläuterungen zu § 31a Absatz 4 gelten insoweit entsprechend.

Zu § 31c

Die Bestimmung regelt die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes, die dieser in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 30a Absatz 1 trifft. Die Regelung enthält die Befugnisnorm zum Erlass eigener Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes. Hiervon zu trennen sind die Fälle, in denen der Justizwachtmeisterdienst die Anordnungen der Behördenleitung oder der Sitzungspolizei lediglich vollzieht (§§ 31a Absatz 4, 31b Satz 2).

Die Befugnisnorm entspricht der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 30a Absatz 1. Der Justizwachtmeisterdienst erhält damit - vergleichbar und in Entsprechung zur Vollzugspolizei im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht - eigene Eingriffsbefugnisse. Damit wird die wichtige Funktion des Justizwachtmeisterdienstes auch rechtlich abgebildet. Die Regelung eigener Befugnisse ist zudem sachgerecht, um etwaige Befugnislücken rechtssicher zu schließen. Diese könnten ohne eine solche Regelung etwa entstehen, wenn die Behördenleitung im Einzelfall das Hausrecht nicht oder nicht umfassend im Vorfeld auf den Justizwachtmeisterdienst überträgt oder jedenfalls eine ausdrückliche interne Übertragung fehlt. Bedarf für eine Befugnisnorm für den Justizwachtmeisterdienst kann auch dort bestehen, wo dieser - insbesondere in Eil- und Notfällen - Maßnahmen veranlassen muss, die von der Anordnung des Behördenleiters oder Vorsitzenden nicht mehr umfasst sind. Hierzu können etwa Sicherungsmaßnahmen bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung von Personen im Justizgebäude gehören.

Durch die Absätze 1 bis 3 werden die verschiedenen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes geregelt. Die Befugnisse der §§ 31d und 31e sind ergänzend heranzuziehen.

Absatz 1 regelt die Befugnisse als Generalklausel. Die Befugnisse sind dabei inhaltlich durch die Aufgabenzuweisung nach § 30a Absatz 1 begrenzt. Dem Justizwachtmeisterdienst stehen die Eingriffsbefugnisse somit nur in Wahrnehmung dieser Aufgaben zu.

Absatz 2 regelt die Befugnisse bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Justizgebäuden und den dazugehörigen Außenbereichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 1). Insoweit stehen dem Justizwachtmeisterdienst die gleichen Befugnisse wie den Behördenleitungen nach § 31a Absätze 1 bis 3 zu, der entsprechend anzuwenden ist. Durch den Verweis auf § 31a Absätze 1 bis 3 wird der Gleichlauf der Befugnisse bei der Ausübung des Hausrechts sichergestellt. Damit kommt es in der Anwendungspraxis für den Umfang der Eingriffsbefugnisse nicht darauf an, ob die jeweilige Maßnahme direkt durch die Behördenleitung außenwirksam gegenüber Dritten angeordnet wird, ob dies aufgrund interner Beauftragung durch Beschäftigte erfolgt oder ob der Justizwachtmeisterdienst die konkrete Maßnahme selbst

anordnet. Absatz 4 bestimmt insoweit allerdings, dass der Justizwachtmeisterdienst nicht im Widerspruch zu Anordnungen der Behördenleitung oder anderer beauftragter Beschäftigter (z.B. der Geschäftsleitung) handeln darf (vgl. dazu die Erläuterungen zu Absatz 4).

Durch Absatz 3 wird für den Bereich der Vorführungen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2) die Befugnis zur Gewahrsamnahme klarstellend geregelt. Der Justizwachtmeisterdienst ist insoweit - über die allgemeinen polizeirechtlichen Befugnisse hinaus - befugt, Personen zum Zweck der Vorführung in Gewahrsam zu nehmen. Dies setzt nach dem Begriff der Vorführung (vgl. Erläuterung zu § 30a Absatz 1 Nummer 2) voraus, dass gegenüber der Person die Vorführung richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnet worden ist oder dass eine aufgrund Gesetzes gefangene, untergebrachte, vorläufig festgenommene oder anderweitig festgehaltene Person zu einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Termin vorgeführt wird. Absatz 3 ermächtigt den Justizwachtmeisterdienst insoweit ausdrücklich zur Gewahrsamnahme oder zur Fortführung der Gewahrsamnahme, um die Vorführung zu ermöglichen. Eine darüber hinausgehende Gewahrsamnahme ist dagegen über den Verweis in § 31e auf die §§ 35 ff. PolG NRW nur unter den dort bestimmten engeren Voraussetzungen zulässig. Daneben bleibt ebenfalls eine Gewahrsamnahme, die sich als Vollzug einer entsprechenden richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 3 darstellt, unberührt.

Absatz 4 stellt klar, dass außenwirksame Anordnungen und Maßnahmen der Behördenleitung und von dieser beauftragter Beschäftigter (§ 31a) oder des Vorsitzenden bei der Sitzungspolizei (§ 31b) vorrangig sind. Dementsprechend kann der Justizwachtmeisterdienst keine Anordnungen treffen, die diesen Anordnungen oder Maßnahmen widersprechen. In diesem Sinne besitzt der Justizwachtmeisterdienst nur eine subsidiäre Eingriffsbefugnis. Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes, die diesen außenwirksamen Anordnungen oder Maßnahmen widersprechen, sind unzulässig. Darüber hinaus hat der Justizwachtmeisterdienst auch interne Weisungen der Behördenleitung oder des Vorsitzenden, etwa zum Umfang von Einlasskontrollen in das Gebäude oder den Sitzungssaal, zu beachten. Soweit der Justizwachtmeisterdienst mit seiner nach außen gerichteten Anordnung oder Maßnahme gegen eine lediglich interne Weisung der Behördenleistung handelt, berührt dies die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Maßnahme als solche allerdings noch nicht. Insoweit sind vielmehr die allgemeinen Regeln für die (mittelbare) Außenwirkung der Vorgaben des Innenrechts heranzuziehen.

Zu § 31d

Die Norm sieht spezielle Befugnisse gegenüber solchen Personen vor, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind. Dies kann etwa nach Maßgabe der Justizvollzugsgesetze der Länder, aber auch nach dem Aufenthaltsgesetz oder den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker der Fall sein. Die Vorschrift wird dabei vor allem, aber nicht ausschließlich bei der Vorführung entsprechender Personen durch den Justizwachtmeisterdienst zu gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Terminen eingreifen.

Die in § 31d normierten Befugnisse gelten jeweils „in Ergänzung“ mit Blick auf die Befugnisse der Behördenleitung (einschließlich beauftragter Beschäftigter) und des Justizwachtmeisterdienstes nach den §§ 31a bis 31c. Für den Bereich der Sitzungspolizei (§ 31b) greift die Vorschrift demgegenüber nur, soweit es um den Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen (durch den Justizwachtmeisterdienst) geht. Die sitzungspolizeilichen Anordnungen durch den Vorsitzenden selbst sind dagegen bundesrechtlich abschließend geregelt.

Nummer 1 orientiert sich an Regelungen in § 69 Absatz 1 und 9 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW - und lässt die Fesselung gefangener oder untergebrachter Personen unter den dort genannten Bedingungen zu. Die Vorschrift ergänzt und erweitert die allgemeine Bestimmung zur Fesselung von Personen nach § 73 VwVG NRW.

Insbesondere ist - über die allgemeine Regelung in § 73 VwVG NRW hinaus - eine Fesselung bereits dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern. Konkrete Anhaltspunkte für einen Fluchtversuch (§ 73 Nummer 2 VwVG NRW) müssen nicht vorliegen. Nummer 1 gilt sowohl für Maßnahmen der Behördenleitungen (einschließlich beauftragter Beschäftigter) wie auch des Justizwachtmeisterdienstes. Die Anordnung einer Fesselung kann demnach - soweit eine solche Anordnung erforderlich ist und es sich bei der Fesselung nicht um einen bloßen Vollzugsakt handelt - sowohl durch die Behördenleitung wie auch den Justizwachtmeisterdienst erfolgen. Der Vollzug einer solchen Anordnung, also die Durchführung der Fesselung, erfolgt dagegen regelmäßig nur durch den Justizwachtmeisterdienst (vgl. § 31a Absatz 4).

Eine Fixierung gefangener oder untergebrachter Personen (vgl. etwa § 70 Absatz 5 StVollzG NRW) ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Zum einen erscheint die besonders eingriffsintensive Fixierung anlässlich einer typischerweise kurzfristigeren Vorführung regelmäßig nicht geboten. In Fällen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung besteht insoweit typischerweise die Möglichkeit einer Fesselung, bei der die Bewegungsfreiheit nicht vollständig aufgehoben wird und die damit hinter einer Fixierung zurückbleibt. Die allgemeinen Regelungen der Notwehr und des Notstands bleiben zudem unberührt (vgl. § 75 VwVG NRW). Zum anderen wird es für eine Fixierung in den Gerichten regelmäßig an den hierfür erforderlichen Fixierungsstellen bzw. -vorrichtungen fehlen. Auch wenn solche Einrichtungen in den Gerichten bereitgestellt würden, dürfte es - wegen der geringen Anwendungshäufigkeit - auch bei vorheriger Schulung der Beschäftigten regelmäßig an einer ausreichenden praktischen Erprobung und Erfahrung für eine Fixierung fehlen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Fesselung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, wie er etwa auch in § 69 Absatz 8 StVollzG NRW geregelt ist. So dürfen Fesseln in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann. Auf eine gesonderte Normierung der vorgenannten Grundsätze im vorliegenden Kontext wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und mit Blick darauf, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen ist, verzichtet.

Nummer 2 sieht darüber hinaus eine ausdrückliche Regelung für die Festnahme entwichener Personen vor, die an § 87 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes angelehnt ist. Das spezielle Festnahmerecht kann insbesondere in Fällen zur Anwendung kommen, in denen die gefangene oder untergebrachte Person bei einer Vorführung entweicht und durch den Justizwachtmeisterdienst festgenommen wird.

Nach Nummer 3 ist die Überwachung - insbesondere Videoüberwachung - der Vorführhafträume zulässig. Die Eingriffsvoraussetzungen und -modalitäten sind an § 69 Absätze 1, 2, 4 und 5 StVollzG NRW angelehnt, auf den für andere Fälle des Justizvollzugs durch § 28 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes - UVollzG NRW -, § 51 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW - und § 69 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW - jeweils verwiesen wird.

Wenngleich die Regelung in Nummer 3 an die Vorgaben für die (Video-)Überwachung von Hafträumen im Justizvollzug angelehnt ist, weist die Überwachung von Vorführhafträumen regelmäßig eine deutlich geringere Eingriffsintensität auf. Denn die in den Justizgebäuden vorgehaltenen Vorführhafträume dienen nicht dem dauerhaften Aufenthalt der inhaftierten oder untergebrachten Person während des Vollzugs, sondern lediglich dem kurzfristigen Aufenthalt während der Wartezeit bis zur Vorführung zu dem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen

Termin. Die Überwachung ist dabei nicht nur wegen der kürzeren Dauer weniger eingriffsintensiv, sondern greift auch deshalb weniger in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein, weil der Vorführhaftraum als „Wartebereich“ keinerlei persönliche Gegenstände aufweist und mit einem Haftraum nicht vergleichbar ist. Insoweit steht die (Video-)Überwachung von Vorführhafträumen der bloßen Überwachung von Transportfahrzeugen im Justizvollzug (vgl. § 24 Absatz 4 des Justizdatenschutzvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - JVoIzDSG NRW -) nahe. Die insgesamt geringere Eingriffsintensität kann bei der Ausübung des durch die Vorschrift eröffneten Ermessens dazu führen, dass eine Überwachung des Vorführhaftraums - im Vergleich zur Überwachung von Hafträumen im Justizvollzug - im Einzelfall eher in Betracht kommt.

Wie bei Nummern 1 und 2 wird bei der Maßnahme nach Nummer 3 nicht nach der Art der jeweiligen Freiheitsentziehung unterschieden. Die (Video-)Überwachung der Vorführhafträume erfolgt vielmehr in allen Fällen der Freiheitsentziehung nach der Maßgabe von Nummer 3. Dies gilt auch dann, wenn eine Videoüberwachung von Haft- bzw. Wohnräumen in der für die Freiheitsentziehung originär zuständigen Einrichtung ggf. unter (teilweise) anderen Voraussetzungen zu erfolgen hat. Die einheitliche Regelung in Nummer 3 dient zum einen einer praktikablen Umsetzung durch die Behördenleitungen bzw. den Justizwachtmeisterdienst. Zum anderen erscheint eine einheitliche Regelung für die Überwachung der Vorführhafträume auch sachgerecht. Die Überwachung von Vorführhafträumen hat - unabhängig von der Art der Freiheitsentziehung, der die Person jeweils unterworfen ist - wie zuvor ausgeführt regelmäßig eine geringere Eingriffsintensität als eine Überwachung von (Haft-)Räumen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen. Zudem besteht in allen der durch Nummer 3 erfassten Fälle das identische Regelungsziel, mit der Überwachung einer Gefahr insbesondere der Selbstverletzung oder Selbsttötung zu begegnen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung wird in Nummer 3 Halbsatz 2 ergänzend auf § 69 Absätze 4 StVoIzG NRW sowie auf § 24 Absätze 5 und 7 Satz 2 JVoIzDSG NRW verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind. Danach ist das Schamgefühl der überwachten Person zu schonen. Eine akustische Überwachung darf nur im Ausnahmefall angewendet werden. Diese ist regelmäßig nur dann zulässig, wenn die durch Nummer 3 Halbsatz 1 vorgegebene Gefahrenlage gerade auch eine zusätzliche akustische Überwachung gebietet. Die Videoüberwachung ist für die betroffene Person durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen, wobei - über § 24 Absatz 5 Satz 2 JVoIzDSG NRW - die allgemeinen Hinweispflichten des § 37 JVoIzDSG NRW entsprechend heranzuziehen sind. Eine Bildaufzeichnung ist nur unter den in § 24 Absatz 7 Satz 2 JVoIzDSG NRW genannten Voraussetzungen zulässig.

Zu § 31e

Die Norm bestimmt - in Anlehnung an § 24 OBG - durch einen dynamischen Verweis die ergänzende Anwendung von Vorschriften des PoIG NRW mit Blick auf die Befugnisse der Behördenleitung (einschließlich beauftragter Beschäftigter) und des Justizwachtmeisterdienstes nach den §§ 31a bis 31d. Auch hier gilt entsprechend zu den Ausführungen zu § 31d, dass für den Bereich der Sitzungspolizei (§ 31b) der Verweis nur insoweit eingreift, wie es um den Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen durch den Justizwachtmeisterdienst geht und die polizeirechtlichen Regelungen Bestimmungen mit Vollzugscharakter enthalten.

Der Verweis in § 31e auf das PoIG NRW verfolgt drei Zielrichtungen, die mit der Eingangsformulierung „in Ergänzung“ zusammengefasst werden:

Erstens werden ergänzend und nachrangig zu den vorausgenannten speziellen Eingriffsbefugnissen dieses Kapitels weitere Eingriffsbefugnisse gewährt, die nach Maßgabe der Voraussetzungen des PoIG NRW angewendet werden können (Standardmaßnahmen). Hierbei

erfolgt eine Orientierung an denjenigen Eingriffsbefugnissen, die nach § 24 OBG auch den allgemeinen Ordnungsbehörden zugewiesen werden.

Zweitens und spiegelbildlich hierzu stehen die in § 31e nicht aufgeführten speziellen polizeigesetzlichen Eingriffsbefugnisse den Behördenleitungen und dem Justizwachtmeisterdienst regelmäßig nicht zu. Insoweit kann regelmäßig auch nicht auf die Generalklauseln in § 31a Absatz 1 und 31c Absatz 1 zurückgegriffen werden. Dies gilt etwa für die Befugnis zur Fixierung von Personen (§ 37a PolG NRW), auf die in § 31e nicht verwiesen wird und zu der namentlich der Justizwachtmeisterdienst regelmäßig nicht ermächtigt ist. Die allgemeinen Regelungen der Notwehr und des Notstands bleiben insoweit allerdings unberührt.

Drittens wird zu den bereits in den §§ 31a bis 31d bestimmten Ermächtigungen, die typische Eingriffsbefugnisse unter teilweise erleichterten Voraussetzungen zulassen, eine entsprechende Anwendung der in den polizeirechtlichen Vorschriften zu diesen Eingriffsbefugnissen geregelten Verfahrensvorgaben vorgesehen.

Nummer 1 regelt die Befugnis, entsprechend § 12 PolG NRW Identitätsfeststellungen vorzunehmen. Diese Befugnis tritt neben die in § 31a Absatz 2 Nummer 2 geregelte Eingriffsbefugnis. Sie ermächtigt insofern - über die letztgenannte Vorschrift hinausgehend - auch zu konkreten, individualisierten Kontrollen nicht-allgemeiner Art, wenn die in § 12 PolG NRW hierzu bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Ausgeschlossen ist parallel zur Regelung des § 24 Absatz 1 Nummer 4 OBG die entsprechende Anwendung des § 12 Absatz 1 Nummer 4 PolG NRW (Identitätsfeststellung an einer polizeilichen Kontrollstelle zur Verhütung bestimmter Straftaten), da hierfür kein praktischer Anwendungsbereich bestehen dürfte. Da im Übrigen § 12 PolG NRW insgesamt in Bezug genommen wird, kommt auch das Festhalten und Durchsuchen von Personen nach dessen Absatz 2 Satz 3 und 4 unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.

Nummer 2 ermächtigt über den Verweis auf § 13 PolG NRW zur Prüfung von Berechtigungsscheinen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Nummer 3 bezieht sich auf die Möglichkeit der Gewahrsamnahme gemäß § 35 PolG NRW und umfasst ebenfalls die hierfür vorgesehenen Verfahrensregelungen der §§ 36, 37 und 38. Entsprechend anwendbar ist insbesondere auch § 35 Absatz 1 Nummer 3 PolG NRW - Gewahrsamnahme, die unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen -, auch wenn § 31e den § 34 nicht selbst in Bezug nimmt. An dessen Stelle treten aber die einen Platzverweis unter verschärften Anforderungen erlaubenden Regelungen des § 31a Absatz 2 Nummer 6 und 7. Dies wird durch die nur „entsprechende“ Anwendung des § 35 Absatz 1 Nummer 3 PolG NRW ermöglicht. Nicht anwendbar sind demgegenüber die Ermächtigungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 6 PolG NRW, bei denen die Gewahrsamnahme Folgemaßnahme zu solchen Maßnahmen ist - Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot nach § 34a, Aufenthaltsanordnung oder Kontaktverbot nach § 34b oder Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34c PolG NRW -, die nicht selbst in § 31e für entsprechend anwendbar erklärt oder durch entsprechende anderweitige Regelungen in Kapitel 4 ersetzt sind. Ansonsten ist insbesondere auch die Zuständigkeits- und Verfahrensregelung des § 36 Absatz 2 PolG NRW (Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung herbeigeführt wurde, nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG -) entsprechend heranzuziehen. Soweit die Überprüfung von Maßnahmen nach Kapitel 4 der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, ergibt sich die Zulässigkeit dieser Regelung aus § 40 Absatz 1 Satz 2 VwGO, wonach durch Landesgesetz ein von den Verwaltungsgerichten abweichender Rechtsweg in Materien erfolgen kann, die dem Landesrecht unterliegen. Nichts anderes dürfte auch für den Fall gelten, dass man mit einer in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht

jedenfalls für die in § 23 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz - EGGVG - geregelten Sachmaterien in bestimmten Konstellationen von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für sogenannte Justizverwaltungsakte gemäß § 25 Absatz 1 EGGVG ausgeht (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 15. Juli 1991, 1 VAs 15/90, juris Rn. 5 - für die Zwangsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes, die einen Strafgefangenen innerhalb des Gerichtsgebäudes vorzuführen haben). Nach § 23 Absatz 3 EGGVG gilt das spezielle Verfahren für Justizverwaltungsakte nämlich nicht, „soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können“. Dies ist hier nach § 40 Absatz 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 36 PolG NRW der Fall.

Nummern 4 und 5 ermächtigen zur Durchsuchung von Personen bzw. Sachen nach Maßgabe der §§ 39 und 40 PolG NRW. Die letztgenannten Vorschriften treten damit als zusätzliche Ermächtigungsgrundlagen neben die Ermächtigung zu Ab- und Durchsuchungen nach § 31a Absatz 2 Nummer 3 und haben dort eine eigene Relevanz, wo es nicht um allgemeine Kontrollen, sondern die Durchsuchung aufgrund einer individuellen Gefahrenprognose geht. Daneben hat die Verweisung auf die Regelung zur Durchsuchung von Personen nach § 39 PolG NRW - entsprechend der oben genannten, dritten Funktion des § 31e - auch insofern Relevanz, als die in Absatz 3 normierte Verfahrensregelung, wonach Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden dürfen, grundsätzlich auch für die allgemeinen Durchsuchungen nach § 31a Absatz 2 Nummer 3 Anwendung findet.

Durch Nummer 6 werden die Regelungen des PolG NRW zur Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von Sachen für entsprechend anwendbar erklärt. Auch diese Verweisung hat insofern mehrere Funktionen, als einerseits die Ermächtigungsgrundlage des § 43 PolG NRW neben die Befugnis nach § 31a Absatz 2 Nummer 4 zur Sicherstellung von Waffen, gefährlichen und sonstigen Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, tritt. Zum anderen sind die Verfahrensregelungen der §§ 44 bis 46 PolG NRW nicht nur für Sicherstellungen nach § 31e Nummer 6 in Verbindung mit § 43 PolG NRW, sondern auch für diejenigen nach § 31a Absatz 2 Nummer 4 anzuwenden. Gleiches gilt für die in Nummer 6 zusätzlich vorgesehene Maßgabe, dass die sichergestellte oder verwahrte Sache unverzüglich an die allgemeinen Ordnungsbehörden, die Ermittlungsbehörden oder die zuständige Justizvollzugsanstalt übergeben werden soll. Diese Sonderregelung erscheint sachgerecht, weil Sicherstellungen im Rahmen des JustG NRW mit Blick auf den sachlichen Anwendungsbereich der §§ 31a ff., die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich sicherzustellen, regelmäßig zeitlich begrenzt sind. Daher ist das weitere Verfahren üblicherweise durch die zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörden bzw. die zuständige Justizvollzugsanstalt, die die betreffende Person nach Abschluss eines Termins im Justizgebäude wieder übernimmt, fortzuführen. Bei Verdacht einer Straftat kann zudem auch die Aushändigung an die für die Strafverfolgung zuständige Ermittlungsbehörde sinnvoll sein, so dass diese Option zusätzlich aufgenommen wurde. Mit der weiteren Einschränkung, dass die Übergabe an die allgemeinen Ordnungsbehörden, die Ermittlungsbehörden oder den Justizvollzugsdienst nur erfolgen „soll“, werden zudem Fälle ausgeschlossen, in denen eine weitere Verwahrung der sichergestellten Sache nicht sachgerecht erscheint. Dies gilt etwa für den Fall, dass der Gegenstand nur während des Aufenthalts der Person im Gerichtsgebäude als gefährlich erscheint und nach Abschluss des Besuchs zurückgegeben werden kann.

Zu § 31f

Die Vorschrift regelt den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs bei unaufschiebbaren Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes nach diesem Kapitel und füllt damit die bundesgesetzliche Ermächtigung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO aus. Der Ausschluss des Suspensiveffekts wird dabei sachlich auf unaufschiebbare Maßnahmen

und personell auf solche Maßnahmen, die durch Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes erlassen werden, begrenzt. Damit erfolgt eine Anlehnung an § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwGO, der für unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten ebenfalls den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bestimmt. Auf konkretisierende Rechtsprechung und Kommentierung zur letztgenannten Vorschrift, namentlich zum Begriff der „unaufschiebbaren Maßnahme“, kann insofern auch im Kontext des § 31f zurückgegriffen werden.

Gleichzeitig erfolgt durch die sachliche und personelle Begrenzung eine rechtstaatlich gebotene Beschränkung des Ausschlusses der Grundregel des § 80 Absatz 1 VwGO auf solche Fälle, in denen typischerweise auch ein Bedürfnis hierfür besteht. Dies hindert die Leitungen der Behörden und beauftragte Beschäftigte nicht daran, in begründeten Fällen die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO anzuordnen und dies nach § 80 Absatz 3 VwGO zu begründen.

Der Ausschluss des Suspensiveffekts nach § 31f hat nur dann Bedeutung, wenn für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach diesem Kapitel gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist und insoweit nicht die eng auszulegende Ausnahmevorschrift des § 23 Absatz 1 EGGVG für sogenannte Justizverwaltungsakte greift (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Juli 2017, 2 Ars 188/15, juris Rn. 16; siehe auch oben die Kommentierung zu § 31e Nummer 3). Hierfür spricht, dass es sich bei den in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen um hoheitliche Handlungen handelt, die - in Abgrenzung zu Justizverwaltungsakten - regelmäßig nicht der direkten Erfüllung einer spezifisch justizmäßigen Aufgabe (z.B. der Strafverfolgung) dienen, sondern allgemein die Sicherheit und Ordnung im Justizbetrieb gewährleisten. Die Einordnung als Justizverwaltungsakt würde zudem zu einer Aufspaltung des Rechtswegs führen, da jedenfalls für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten die Ausnahmevorschrift des § 23 EGGVG nicht eingreifen dürfte (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 16. Juli 2003, IV AR (VZ) 1/03, juris Rn. 7). Geht man dagegen mit einer teilweise in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht davon aus, dass jedenfalls für Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes auf den in § 23 Absatz 1 EGGVG genannten Gebieten als sogenannten Justizverwaltungsakten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, greift § 31f nicht ein. Denn im Rahmen der Überprüfung von Justizverwaltungsakten kommt einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Auffassung der Rechtsprechung keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 5. März 2020, 1 VA 63/19, juris Rn. 41).

Zu § 31g

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die grundsätzliche Anwendbarkeit des VwVG NRW, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die letztgenannte Einschränkung bezieht sich zum einen auf vorrangige bundesgesetzliche Regelungen im Rahmen der Sitzungspolizei, wie sie sich in den §§ 177 und 178 GVG finden. Zum anderen ergeben sich für Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen, gemäß § 31d ebenfalls Sonderregeln, die vorrangig bzw. ergänzend eingreifen. Dies gilt namentlich für die Fesselung nach § 31d Nummer 1.

Im Rahmen des vorgehend beschriebenen Anwendungsbereiches findet sich in Absatz 2 der Verweis auf die anwendbaren Zwangsmittel. Dies sind die Ersatzvornahme (§ 57 Absatz 1 Nummer 1, § 59 VwVG NRW) sowie der unmittelbare Zwang (§ 57 Absatz 1 Nummer 3, § 62, §§ 66 bis 75 VwVG NRW). Auf die zusätzliche Befugnis zur Erhebung eines Zwangsgeldes (§ 57 Absatz 1 Nummer 2, § 60 VwVG NRW) wird demgegenüber wegen des hiermit regelmäßig verbundenen Verwaltungsaufwands für die von Kapitel 4 erfassten Befugnisse verzichtet.

Mit Blick auf die zur Anwendung zugelassenen Zwangsmittel hat die Regelung klarstellenden Charakter. Dies gilt auch hinsichtlich der Anwendbarkeit des unmittelbaren Zwangs, da bereits bisher über § 68 Absatz 1 Nummer 13 VwVG NRW die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Vollzugsdienstkräfte eingeordnet und damit über § 66 Absatz 1 VwVG NRW für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zugelassen sind. Wie bislang sind damit über den Verweis auf § 67 Absatz 4 VwVG NRW insbesondere auch einfache Schusswaffen (Pistole, Revolver) zugelassen. Der Schusswaffengebrauch ist über § 74 VwVG NRW in Verbindung mit den §§ 61, 63 bis 65 PolG NRW legitimiert. Dieser kann jedoch durch Allgemeine Verfügung auf bestimmte Personen innerhalb des Justizwachtmeisterdienstes eingegrenzt werden. Im Übrigen kann auch unter Berücksichtigung des vorgehend beschriebenen Vorrangs des § 31d Nummer 1 für Fesselungen von Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen, der diese Rechtsfolge ebenfalls anordnende § 73 VwVG NRW ggf. für sonstige Personen anwendbar sein.

Zu Nummer 9 (§ 41):

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers. Die in § 41 Absatz 3 vorgenommene gesetzliche Bestimmung der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der in der Vorschrift geregelten Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig ist, wird im OWiG nicht durch § 35, sondern durch § 36 Absatz 1 Nummer 1 eröffnet.

Zu Nummer 10 (§ 109b):

Mit dem neu eingefügten § 109b wird die bundesgesetzlich durch § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO eröffnete Zuweisung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landesobergerichte für Streitigkeiten um (vorzeitige) Besitzeinweisungen an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vollzogen, soweit der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 geregelte Fall bergrechtlicher Betriebspläne betroffen ist. Hintergrund dafür, dass eine solche Zuweisung nicht von vornherein bundesgesetzlich erfolgt ist, sondern durch eine entsprechende Öffnungsklausel im Jahr 1985 durch das Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren (BGBl. I, S. 1274) allgemein den Ländern überlassen wurde, war ausweislich der zugehörigen Gesetzesbegründung, dass nach dem Recht mancher Länder bei Streitigkeiten über Besitzeinweisungen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist (vgl. BT-Drucksache 10/171, S. 12). Diesbezüglich sollte also eine zwingende Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Zuordnung dieser Streitigkeiten an die Landesobergerichte vermieden werden. Abgesehen davon, dass diese Zwecksetzung insofern fragwürdig erscheint, da eine Zuweisung an das Oberverwaltungsgericht nach § 48 VwGO lediglich die sachliche Zuständigkeit betrifft und somit eine Rechtswegzuständigkeit nicht begründen kann, sondern bereits voraussetzt (vgl. hierzu *Panzer*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 39. EL Juli 2020, § 48 Rn. 37), steht der vorgenannte Vorbehalt einer entsprechenden Regelung in Nordrhein-Westfalen nicht entgegen. Denn hier sind primäre Rechtsbehelfe, die sich gegen eine Enteignung als solche wenden, nicht den Zivilgerichten - Spruchkörper für Baulandsachen - zugewiesen. Vielmehr gilt dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikels 14 Absatz 3 Satz 3 GG gemäß § 50 Absatz 1 des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes allein für solche Begehren, die sich auf die Sekundärebene, also Entschädigungen und Ausgleichszahlungen, richten (vgl. dazu auch *Kalb/Külpmann*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 140. EL Oktober 2020, § 232 Rn. 17, 19).

Eine Zuweisung der Streitigkeiten um Besitzeinweisungen an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gerade in den Fällen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO ist dabei deswegen sinnvoll, da von dieser Norm bereits derzeit explizit Grundabtretungsbeschlüsse gemäß § 77 ff. BBergG erstinstanzlich den Landesobergerichten

zugewiesen werden. Die vorzeitige Besitzeinweisung stellt hierzu eine thematisch zusammenhängende Entscheidung dar, da sie von bergbautreibenden Unternehmen in der Regel dann beantragt wird, wenn gegen den Grundabtretungsbeschluss eine Klage anhängig ist. Entsprechend ist hier eine unterschiedliche instanzielle Zuständigkeit zu vermeiden, die auch dem durch die Neuregelung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO verfolgten Ziel der Beschleunigung der dort genannten Streitgegenstände abträglich wäre.

Demgegenüber wird auf eine entsprechende Zuweisung der Streitigkeiten um Besitzeinweisungen auch in den anderen Fällen des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO verzichtet. Denn es erscheint nicht gewährleistet, dass hier die zugehörigen „endgültigen“ Enteignungsverfahren ebenfalls bereits bundesrechtlich den Oberverwaltungsgerichten zugeordnet sind, so dass insoweit ein Auseinanderfallen der sachlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten um vorzeitige Besitz- und endgültige Eigentumszuweisungen zu befürchten stände. Zwar wird in der Kommentarliteratur teilweise explizit angenommen, dass jedenfalls bei den vorhabenbezogenen, nicht an eine Planfeststellung anknüpfenden Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3b, 5 und 6 auch Streitigkeiten um „Güterbeschaffungen“, die der Verwirklichung des Vorhabens dienen, erfasst seien (vgl. *Panzer*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 39. EL Juli 2020, § 48 Rn. 10). Gerade der Umstand, dass Grundabtretungsbeschlüsse in der neuen Nummer 14 explizit Erwähnung finden, könnte allerdings den Umkehrschluss rechtfertigen, dass dies in den übrigen Fällen nicht der Fall ist. Historisch liegt dieser Schluss auch deswegen nahe, da der Bundesrat auf Initiative Bayerns in der Vergangenheit schon zweimal die Regelung des § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO unter anderem generell um Enteignungsverfahren ergänzen wollte (vgl. BR-Drucksache 708/03 - Beschluss - und 134/06 - Beschluss -), hier also offenbar ein konstitutives Regelungsbedürfnis gesehen hat. Dieser Vorschlag ist jedoch sowohl in der 15. als auch der 16. Wahlperiode des Bundestags der Diskontinuität anheimgefallen, so dass eine entsprechende Änderung nicht verwirklicht wurde.

Dem vorgehend beschriebenen, differenzierten Vorgehen steht schließlich nicht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber eine Zuweisung an die Landesobergerichte in § 48 Absatz 1 Satz 3 VwGO nur nach einem „Alles-oder-Nichts“-Prinzip hätte erlauben wollen. Vielmehr wäre dann eine einschränkende Formulierung im Gesetzestext, etwa die Bezugnahme auf „sämtliche“ Streitigkeiten oder ähnliches, zu erwarten gewesen. Auch der zugehörigen Gesetzesbegründung in der BT-Drucksache 10/171 lässt sich für eine solche Begrenzung nichts entnehmen. Zudem steht der Übernahme nur einzelner Fälle des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO auch nicht die Befürchtung entgegen, hierdurch einer Rechtszersplitterung Vorschub zu leisten, da eine solche bereits in der Entscheidung des Bundesgesetzgebers angelegt ist, die Regelung der erstinstanzlichen Zuweisung zu den Landesobergerichten in den Fällen der Besitzeinweisung den einzelnen Bundesländern zu überlassen. Entsprechend spricht vorliegend alles dafür, dass die Zuweisung nur einzelner Fälle der Besitzeinweisung als „Minus“ zur Zuweisung sämtlicher Fälle des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO von der Öffnungsklausel des Bundesgesetzgebers umfasst ist. Da die Länder durch Nutzung der Öffnungsklausel nur von ihrer durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz wieder zurückgewährten, ursprünglichen legislativen Zuständigkeit Gebrauch machen, ist schließlich auch mit Blick auf Artikel 70 Absatz 1 GG im Zweifel davon auszugehen, dass es an einer insofern einengenden Regelung fehlt (vgl. *Uhle*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 93. EL Oktober 2020, Artikel 72 Rn. 84, 89).

Zu Nummer 11 (§ 110):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8, dort § 31g Absatz 1.

Zu Nummer 12 (§ 112):

Satz 2 der Vorschrift, der eine - nur - entsprechende Anwendung des § 80 Absätze 4, 5, 7 und 8 der VwGO anordnet, wird aufgehoben. Denn die dort benannten Normen erfassen entweder bereits aufgrund ihres eigenen Wortlauts auch den für die in § 112 Satz 1 geregelte Einschränkung der aufschiebenden Wirkung relevanten § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO (Absatz 4 Satz 1: „...in den Fällen des Absatzes 2...“; Absatz 5 Satz 1: „...in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3...“) oder bauen jedenfalls auf die diese Voraussetzung erfüllende Vorschrift des § 80 Absatz 5 VwGO auf (Absatz 7 und 8). Die Anordnung einer „entsprechenden“ Anwendung der vorgenannten, danach bereits unmittelbar geltenden Prozessnormen der VwGO durch Landesgesetz erübrigt sich daher.

Die bisherige Regelung in Satz 2 dürfte vor allem rechtshistorische Gründe haben, da hierdurch die Vorgängernorm des § 8 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung - AG VwGO - unverändert in das JustG NRW übernommen wurde (vgl. LT-Drucksache 14/9736, S. 103, damals als § 113 JustG NRW-E). § 8 Satz 2 AG VwGO war aber noch auf § 187 Absatz 3 VwGO a.F. ausgerichtet (vgl. LT-Drucksache 11/1193, S. 6), der vor der Neufassung von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 VwGO die Länder ermächtigte, Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung zu versagen, soweit sie sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richteten. Da bei § 187 Absatz 3 VwGO a.F. kein äußerer Zusammenhang zu § 80 VwGO bestand, mag die vorsorgliche Anordnung einer entsprechenden Anwendung der mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verbundenen Verfahrensregeln nach der letztgenannten Norm damals sinnvoll gewesen sein. Dies gilt aber jedenfalls nach Änderung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO sowie Anfügung des Satzes 2 und der gleichzeitig erfolgten Streichung des § 187 Absatz 3 VwGO a.F. durch Artikel 1 Nummer 12 und Nummer 32 des 6. VwGO-Änderungsgesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I, S. 1626) nicht mehr, da hierdurch die Befugnis zu landesrechtlichen Regelungen unmittelbar in § 80 VwGO integriert wurde.

Zu Nummer 13 (§ 129d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, welche die in der Verweisung in Absatz 2 Satz 2 fehlerhaft verwendete Gliederungseinheit „Nummer“ durch die korrekte Gliederungseinheit „Satz“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 132a):

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der bundesrechtlichen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte auch in solchen gerichtlichen Verfahren, die durch den Landesgesetzgeber geregelt werden können. Betroffen sind damit - in der jeweils geltenden Fassung - zum einen solche bundesrechtlichen Regelungen, die unmittelbar bestimmen, wie zwischen Gerichten und Dritten und ggf. Gerichten bzw. Behörden untereinander im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens elektronisch kommuniziert werden soll (vgl. §§ 130a, b und c ZPO; §§ 14 Absatz 2 und 3, 14a FamFG; §§ 46c, d und f des Arbeitsgerichtsgesetzes - ArbGG -; § 55a und c VwGO; § 52a und c FGO; § 65a und c des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -; § 32a bis c und § 32f Absatz 6 StPO); zum anderen werden auch diejenigen Normen erfasst, die direkte Vorgaben für die elektronische Gerichtsakte enthalten (§§ 298, 298a ZPO; § 14 Absatz 1, 4 und 4a FamFG; § 46e ArbGG; § 55b VwGO; § 52b FGO; § 65b SGG; §§ 32 und 32e StPO). Schließlich sind auch die Vorschriften zur Regelung des Personenkreises, der mit den Gerichten pflichtig elektronisch zu kommunizieren hat, betroffen (vgl. § 130d ZPO; § 14b FamFG; § 46g ArbGG; § 55d VwGO; § 52d FGO; § 65d SGG; § 32d StPO).

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches beschränkt sich die Vorschrift zunächst auf gerichtliche Verfahren, „die landesrechtlich geregelt sind“. Denn nur hier kann das Erfordernis einer konstitutiven Entscheidung des Landesgesetzgebers dazu, ob und welche Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte heranzuziehen sind, bestehen. Damit erlangt die Neuregelung etwa im Rahmen des § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, dessen Verweis auf das Gerichtsverfahren nach dem FamFG nicht konstitutiv ist (vgl. LT-Drucksache 16/12068, S. 29), keine Bedeutung, da hier die einschlägigen Regelungen bereits qua bundesrechtlicher Anordnung in § 14 FamFG in Verbindung mit §§ 130a, 298a ZPO Anwendung finden. Entsprechendes gilt für Verweise auf bundesgerichtliche Rechtsbehelfe in den Haft- und Unterbringungsvollzugsgesetzen des Landes - § 70 Absatz 8 StVollzG NRW, § 28 Satz 2 UVollzG NRW, § 51 JStVollzG NRW und §§ 35 Absatz 2, 17a Absatz 5 und § 21a Absatz 10 des Maßregelvollzugsgesetzes -, denen mit Blick auf den Vorrang bundesgesetzlicher Regelungen in diesem Bereich ebenfalls lediglich ein klarstellender Charakter zukommt (vgl. LT-Drucksache 17/6597, S. 2).

Ferner ist nach dem Wortlaut der Norm eine Regelung des „gerichtliche(n) Verfahren(s)“, also eine Gesamtregelung, erforderlich. Diese kann allerdings auch so ausgestaltet sein, dass allein - vgl. etwa § 11 Absatz 4 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 45 Absatz 1 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen - oder jedenfalls zusätzlich zu eigenen Vorschriften - vgl. § 112 HeilBerG und § 93 BauKaG NRW - auf die Regelungen einer bundesrechtlichen Prozessordnung verwiesen wird.

Demgegenüber ist eine Anwendbarkeit des § 132a in Fällen ausgeschlossen, in denen durch ein Bundesgesetz nur hinsichtlich bestimmter Aspekte eines ansonsten bundesrechtlich geregelten Gerichtsverfahrens eine landesrechtliche Öffnungsklausel formuliert ist. Beispielhaft für letzteres wäre etwa § 484 FamFG, wonach durch Landesrecht bei Aufgebotsverfahren aufgrund bestimmter zivilrechtlicher Vorschriften nur die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschließungsbeschlusses sowie die Aufgebotsfrist anders als im FamFG bestimmt werden können. Hier verbleibt es also hinsichtlich der elektronischen Gerichtsakte und des elektronischen Rechtsverkehrs bei der direkten Anwendung des § 14 FamFG in Verbindung mit §§ 130a, 298a ZPO.

Daneben greift der neue § 132a auch dann nicht ein, wenn der Landesgesetzgeber das gerichtliche Verfahren zwar umfänglich abweichend von bundesrechtlichen Vorgaben regeln könnte, insoweit also eine umfassende Gesetzgebungskompetenz auch für die beiden vorgenannten Regelungsgegenstände besitzt, hierauf aber verzichtet und sich erkennbar auf punktuelle Abweichungen beschränkt hat („geregelt sind“). Ein Beispiel hierfür bietet § 490 FamFG, wonach der Landesgesetzgeber bei Aufgebotsverfahren, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen kann. Das Land hat von dieser Ersetzungsklausel nämlich nur insofern Gebrauch gemacht, als er in § 59 JustG NRW abweichende Vorgaben für Frist und Form der Veröffentlichung des Aufgebots und der vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie zur Mitteilung des Aufgebots an bestimmte Personen gemacht hat, während es im Übrigen bei der unveränderten Anwendung der Vorschriften des FamFG - und damit auch von dessen § 14 - verbleibt.

Schließlich ist die neue Vorschrift nur anwendbar, „(s)oweit (...) die Anwendung von Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs oder der elektronischen Prozessakte nicht ausdrücklich bestimmt ist“. Danach bleibt es dem Landesgesetzgeber unbenommen, im Bereich der landesgerichtlichen Verfahren Sonderregelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte zu erlassen, wobei sich diese auch nur auf Details oder entweder den einen oder den anderen Regelungsbereich beziehen können, während im Übrigen weiterhin Bundesrecht gilt („soweit“). Exemplarisch hierfür ist etwa § 18a des

Verfassungsgerichtshofgesetzes, welcher einen Sonderverweis auf die §§ 55a und b VwGO beinhaltet und damit der Neuregelung vorgeht. Demgegenüber sind allgemeine Verweise auf Prozessordnungen des Bundes, wie sie etwa in § 112 HeilBerG und § 93 BauKaG NRW zu finden sind, mangels ausdrücklicher Benennung der Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Gerichtsakte für einen Ausschluss des § 132a nicht ausreichend, wie auch dessen Absatz 2 Satz 1 zeigt.

Zuletzt ist die Neuregelung nur auf „gerichtliche Verfahren“ bezogen. Sie findet daher keine Anwendung auf solche landesrechtlichen Regelungstexte, die kein Gerichtsverfahren, sondern ein (Justiz-)Verwaltungsverfahren betreffen (vgl. etwa §§ 44 ff. JustG NRW; Kirchengesetz; Gnadensordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Auch wenn namentlich § 8 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - HintG NRW - als Vorschrift für das Hinterlegungs- als Verwaltungsverfahren (vgl. § 3 HintG NRW) die Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte schon derzeit in Bezug nimmt, soll eine Nutzung der einschlägigen Regelungen der bundesrechtlichen Prozessordnungen in landesrechtlichen Verwaltungsverfahren nicht generell angeordnet werden. Zwar sind jedenfalls bei solchen justiziellen Verwaltungsverfahren, die nicht der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen, auch die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW - zur elektronischen Kommunikation, namentlich der dortige § 3a, nicht unmittelbar anwendbar (vgl. § 2 Absatz 3 Nummer 1 VwVfG NRW); dies betrifft vor allem die Fälle von sogenannten Justizverwaltungsakten, bei denen nach Artikel 23 EGGVG die Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte vorgesehen ist. Da gerade der Ausschluss des Verwaltungsverfahrensgesetzes in diesem Bereich teilweise aber auch kritisch gesehen wird (vgl. *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 2 Rn. 33: „sachlich verfehlt und nur aus der Entstehungsgeschichte des VwVfG zu erklären“) und die Gerichte sich häufig mit einer analogen Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes behelfen (s. etwa OLG Celle, Beschluss vom 17. Januar 2020, 3 WS 291/19, juris Rn. 7 zum Widerruf einer Maßnahme im Maßregelvollzug auf der Grundlage von § 49 VwVfG), soll mit Blick auf den unterschiedlichen Charakter von Gerichts- und Verwaltungsverfahren die insoweit fehlende Anwendbarkeit des VwVfG NRW nicht automatisch durch eine Bezugnahme auf die Vorschriften zum elektronischen Gerichtsverfahren kompensiert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 116 JustG NRW jedenfalls die Regelungen der §§ 9 ff. VwVfG NRW bei Justizverwaltungsverfahren entsprechend Anwendung finden, hier also eine explizite Anlehnung an dieses Gesetz erfolgt. Eine Bezugnahme auf die prozessualen Vorschriften des Bundes über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte im Einzelfall wird hierdurch aber nicht ausgeschlossen.

Der Regelungsgehalt der Vorschrift beschränkt sich auf die Anordnung der Anwendung von Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte aus Prozessordnungen des Bundesrechts. § 132a geht dabei von dem Prinzip aus, dass das jeweilige Gericht die Vorschriften der elektronischen Gerichtsakte und des elektronischen Rechtsverkehrs derjenigen Prozessordnung anwenden soll, die es auch regulär heranzieht. Hiermit wird dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Handhabung der elektronischen Gerichtsakte und des elektronischen Rechtsverkehrs für sämtliche bei dem jeweiligen Gericht angesiedelten Verfahren Rechnung getragen und die Umsetzung im vorhandenen IT-System gewährleistet. Zwar sind die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte in den unterschiedlichen Prozessordnungen des Bundes derzeit weitgehend identisch gehalten (vgl. aus der Perspektive der ZPO nur *Fritsche*, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 130a Rn. 1 und *Prütting*, a.a.O., § 298a Rn. 1; aus der Perspektive der VwGO *Ulrich*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 40. EL Februar 2021, § 55a Rn. 14 und § 55b Rn. 14). Dass dies auch in Zukunft so bleiben wird und namentlich die detaillierteren technischen Regelungen auf Verordnungsebene (weiterhin) inhaltlich parallel ausgestaltet werden, ist allerdings nicht gesichert. Zudem weist namentlich die StPO in dem vorgenannten Bereich bereits aktuell Besonderheiten auf,

da hier anders als in anderen Prozessordnungen auch ausdrücklich bundesweit einheitliche Regelungen für die Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher Dokumente, die Übermittlung elektronischer Akten und die Einsicht in elektronische Akten existieren, wobei die gesetzlichen Regelungen durch Rechtsverordnungen des Bundes ergänzt werden (vgl. *Kersting/Wettich*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Stand: 56. EL Mai 2021, Teil 24 Rn. 94).

Vor diesem Hintergrund haben nach Absatz 1 Satz 1 der Norm - sofern entsprechende Verfahren in der jeweiligen Gerichtsbarkeit überhaupt existieren - die Fachgerichtsbarkeiten auch in landesrechtlich geregelten Gerichtsverfahren die von ihnen regulär genutzte Prozessordnung anzuwenden. Zusätzlich ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, dass dies auch für den jeweiligen Gerichtsbarkeiten angegliederte Gerichte gilt. Dies hat namentlich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine eigenständige Bedeutung, da dieser gemäß § 187 Absatz 1 VwGO Berufsgerichte angegliedert werden können, was in Nordrhein-Westfalen etwa im HeilBerG und BauKaG NRW umgesetzt wurde. Solche angegliederten Gerichte sind nach h.M. keine unselbständigen Bestandteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. *Hoppe*, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 187 Rn. 6 m.w.N.) und wären damit nicht bereits von Satz 1 erfasst.

Eine Besonderheit ergibt sich demgegenüber für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, da diese typischerweise verschiedene Prozessordnungen anwenden (ZPO; FamFG; StPO). Hier wird in § 132a Absatz 2 Satz 1 daher in einem ersten Schritt zunächst danach differenziert, ob in dem landesgerichtlich geregelten Verfahren ein Verweis auf eine bestimmte der vorgenannten Prozessordnungen vorliegt. Erst wenn dies nicht der Fall ist („Im Übrigen“), gelten nach Satz 2 ersatzweise die Vorschriften der ZPO zum elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte, so dass in jedem Fall eine Anwendbarkeit von Vorschriften, die die vorgenannten beiden Regelungsgegenstände betreffen, sichergestellt ist. Satz 2 ist dabei auch dann einschlägig, wenn ein Verweis auf mehrere der genannten Prozessordnungen (kein „oder“, sondern „und“) oder ein Verweis auf einen nicht in Satz 1 genannten bundesrechtlichen Verfahrenstext (etwa die VwGO) vorliegt. Damit wird das Prinzip, dass jede Gerichtsbarkeit nur diejenigen Regelungen zur elektronischen Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr anwenden soll, auf die sie organisatorisch eingestellt ist, auch bei den ordentlichen Gerichten beibehalten.

Schließlich gilt die Regelung für die angegliederten Gerichte der Fachgerichtsbarkeiten aus Absatz 1 Satz 2 gemäß Satz 3 auch bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend. Dies betrifft namentlich die Landesdienstgerichte für Richter, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur angegliedert sind (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 2013, RiSt (R) 1/13, juris Rn. 11 f.), und deren Verfahrensrecht sich zwar an den bundesrechtlichen Vorgaben des § 83 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - auszurichten hat, aber eigenständig durch Landesrecht in den §§ 77 ff. des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes geregelt ist. Dass dabei für Versetzungs- und Prüfungsverfahren gemäß § 83 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 1 Satz 1 DRiG die grundsätzliche Anwendung der VwGO vorgegeben wird, steht einer zusätzlichen Heranziehung des § 132a Absatz 2 nicht entgegen, da auch in diesen beiden Verfahrensarten Einzelheiten abweichend geregelt werden dürfen (vgl. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 83 Rn. 6).

Zu Nummer 15 (§§ 1, 2, 4-8, 11a, 21, 22, 24, 26, 27, 51, 94, 119, 121 und 130):

Die Bezeichnung des Ministeriums der Justiz als „Justizministerium“ wird jeweils auf die Funktionsbezeichnung des „für Justiz zuständigen Ministeriums“ abgeändert. Damit wird eine in Nordrhein-Westfalen mit dem Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW., S. 89 ff.) eingeführte Bezeichnungspraxis im JustG NRW, wo sie derzeit nur vereinzelt

Berücksichtigung findet (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 21 Absatz 4, § 123 Absatz 4 Satz 1 und § 130 Satz 1), vollständig umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift trägt mit Blick auf die ausdrückliche Regelung von Eingriffsbefugnissen nach Maßgabe des Hausrechts sowie zugunsten des Justizwachtmeisterdienstes im neuen Teil 1 Kapitel 4 des JustG NRW (vgl. Nummer 8) den Vorgaben des Zitiergebots nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung. Von einer Aufnahme der Regelung direkt im JustG NRW wurde abgesehen, um die Anzahl an neuen Vorschriften möglichst gering zu halten, zumal die Einschränkung der benannten Grundrechte durch die Befugnisse nach Kapitel 4 ohne Weiteres ersichtlich ist. Die Aufnahme des Zitiergebots nur in das Änderungsgesetz entspricht dabei einer auch auf Bundesebene verbreiteten Praxis (vgl. *Singer*, DÖV 2007, S. 496, 501 f.).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Bei Streitigkeiten um vorzeitige Besitzweisungen nach Artikel 1 Nummer 10, die zu diesem Zeitpunkt bereits erstinstanzlich bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind, gilt § 83 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 GVG, wonach die bisherige sachliche Zuständigkeit durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. Umstände in diesem Sinne können auch geänderte gesetzliche Bestimmungen sein (*Mayer*, in: *Kissel/Mayer*, GVG, 10. Aufl. 2021, § 17 Rn. 10). Die Normierung einer Abweichung von dem Grundsatz des Fortbestehens des Gerichtsstands, der auch dazu dient, eine unrationelle Tätigkeit der Gerichte und die Verzögerung und Verteuerung von Verfahren durch einen Verweisungsbedarf zu vermeiden (vgl. *Rennert*, in: *Eyermann*, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 41 Rn. 8), erscheint im konkreten Fall nicht angezeigt.